

Ausschuß für Innere Verwaltung

Protokoll

57. Sitzung (nicht öffentlich)

20. Oktober 1994

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 16.15 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Reinhard (Gelsenkirchen) (SPD)

Stenograph/in: Niemeyer, Hezel

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

Vor Eintritt in die Tagesordnung

1

- a) Kritik des Vorsitzenden an der Terminierung der gemeinsamen Sitzung von Rechts- und Innenausschuß auf den 11. Oktober durch den Rechtsausschuß ohne Rücksprache mit dem Innenausschuß

- b) Bitte der Präsidentin, in Ausschußsitzungen das Rauchen zu unterlassen und gegebenenfalls Raucherpausen einzulegen

Ausschuß für Innere Verwaltung
57. Sitzung

20.10.1994
ni-mj

Seite

1 Haushaltsgesetz 1995

1

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7500

Einzelplan 03 - Innenministerium

Vorlagen 11/3188 und 11/3189
Zuschriften 11/3465 und 11/3494

Der Ausschuß diskutiert unter den Stichworten:

- Bau der Fortbildungsakademie in Herne 2
- Sachmittel für den Sektor "Polizei" 3
- Neubau "Landeskriminalamt/Zentrale Polizeitechnische Dienste" 3
- Neubau "Polizeigebäude Bergisch-Gladbach" 4
- Bau eines weiteren Unterkunftsgebäudes in Schloß Holte-Stukenbrock 4
- "Brandenburg-Hilfe" 4
- Tätigkeit von Nebenamtler/innen an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung 5
- Kap. 03 110 Tit. 536 50 - Behauptung der Organisierten Kriminalität 5

Der Ausschuß einigt sich darauf, die Abstimmungssitzung zum Haushalt am 24. November durchzuführen.

Ausschuß für Innere Verwaltung
57. Sitzung

20.10.1994
ni-mj

Seite

**2 Gesetz zur Überleitung von Polizeivollzugsbeamten
in die Besoldungsgruppe A 10**

6

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 11/7689

Der einstimmigen Billigung des Gesetzentwurfs durch alle Fraktionen in Abwesenheit des Vertreters der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geht eine kurze Diskussion über die langfristigen Perspektiven für die Polizeibeamt/innen und die Bitte der Abgeordneten Larisika-Ulmke voraus, die Polizist/innen wegen der vor Ort herrschenden Unklarheit angemessen über das Geplante zu informieren.

3 Siebtes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

7

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7676

Da die Mitberatung im Ausschuß für Frauenpolitik erst am 3. November dieses Jahres stattfindet, einigt sich der Ausschuß darauf, den Punkt heute nicht zu behandeln.

Ausschuß für Innere Verwaltung
57. Sitzung

20.10.1994
ni-mj

Seite

**4 Gesetz zur Änderung der Berufsordnung für die
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich
bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen
(ÖbVermIng BO NW)**

8

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7326
Vorlage 11/3138

Der Ausschuß lehnt die Anträge der F.D.P.-Fraktion mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und F.D.P. in Abwesenheit des Vertreters der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Anschließend erklärt sich der Ausschuß einstimmig in Abwesenheit des Vertreters der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit der Aufnahme des folgenden § 12 a in den Gesetzentwurf einverstanden:

Anhörung der Berufsvertretung

Die Berufsvertretung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure soll bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der Rechtsverhältnisse der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gehört werden.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird sodann mit der eben vorgenommenen Änderung mit den Stimmen der SPD-Fraktion bei Enthaltung der Fraktionen von CDU und F.D.P. in Abwesenheit des Vertreters der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gebilligt.

Zum Berichterstatter wird der Abgeordnete Jentsch (SPD) benannt.

Ausschuß für Innere Verwaltung
57. Sitzung

20.10.1994
ni-mj

Seite

5 Gesetz über die Freiwillige Sicherheitswacht

9

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 11/7633

Es werden noch einmal die Meinungen für und wider "Freiwillige Sicherheitswacht" und Beteiligung der Bürger/innen an der inneren Sicherheit allgemein ausgetauscht.

Der Antrag der CDU-Fraktion, eine Reise nach Berlin zu unternehmen, um sich dort über die Freiwillige Polizeireserve zu informieren, wird mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. abgelehnt.

Der Ausschuß spricht sich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion gegen den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion aus.

Zum Berichterstatter wird Abgeordneter Paus (CDU) bestimmt.

6 Gesetz zur Herstellung der Chancengleichheit für Frauen und Männer und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

12

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 11/5769
Vorlage 11/3274

Der Ausschuß lehnt den Gesetzentwurf mit den Stimmen von SPD, F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion ab.

Ausschuß für Innere Verwaltung
57. Sitzung

20.10.1994
ni-mj

Seite

- 7** **Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen
(Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - VSG NW -)** 14

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/4743
Vorlagen 11/1884, 11/1896 und 11/1985
Zuschrift 11/2606

in Verbindung damit

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den
Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 11/5474 (Neudruck)

(Die Beschlüsse sind der Anlage 3 zu entnehmen.)

- 8** **Mehr Gestaltungsspielraum für die Kommunen - Stellenober-
grenzenverordnung abschaffen!** 18

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/6991

Der Ausschuß für Innere Verwaltung vertagt den CDU-Antrag bis zur Durchführung einer Anhörung über die Dienstrechtsreform.

Ausschuß für Innere Verwaltung
57. Sitzung

20.10.1994
ni-mj

Seite

9 Gleiche Rechte für Schwule und Lesben: Empfehlungen des Europäischen Parlaments in Deutschland umsetzen!

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/7275 und Zuschrift 11/3418

Der Antrag wird vom Innenausschuß in Abwesenheit des Vertreters der antragstellenden Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig abgelehnt.

(Siehe dazu auch TOP 14 "Verschiedenes" Seite... des Diskussionsteils dieses Protokolls.)

10 Verordnung über die Zulassung der Datenübermittlung von der Polizei an ausländische Polizeibehörden gemäß § 27 Abs. 2 PolG NW

hier: Datenübermittlung nach Belgien und den Niederlanden

Vorlage 11/3266

Der Innenausschuß nimmt den Verordnungsentwurf in Abwesenheit des Vertreters der GRÜNEN einstimmig zur Kenntnis.

Ausschuß für Innere Verwaltung
57. Sitzung

20.10.1994
ni-mj

Seite

11 Auswirkungen von Drogenkonsum auf den Straßenverkehr 19

Vorlage 11/3309
Bericht des Innenministers

Der Ausschuß für Innere Verwaltung betrachtet den Tagesordnungspunkt einvernehmlich als erledigt.

12 SEK-Einsatz in Gelsenkirchen am 13. Januar 1993 20

Sachstandsberichts des Innenministers

Auch dieser Punkt - dessen Behandlung die F.D.P. angeregt hat - wird vom Ausschuß als erledigt angesehen.

**13 Abschiebung armenischer Asylbewerber und Asylbewerberinnen
sowie ihre Folgen 20**

Bericht des Innenministers

Der Innenausschuß nimmt die Ausführungen von Innenminister Dr. Schnoor zu dem Thema entgegen.

Ausschuß für Innere Verwaltung
57. Sitzung

20.10.1994
ni-mj

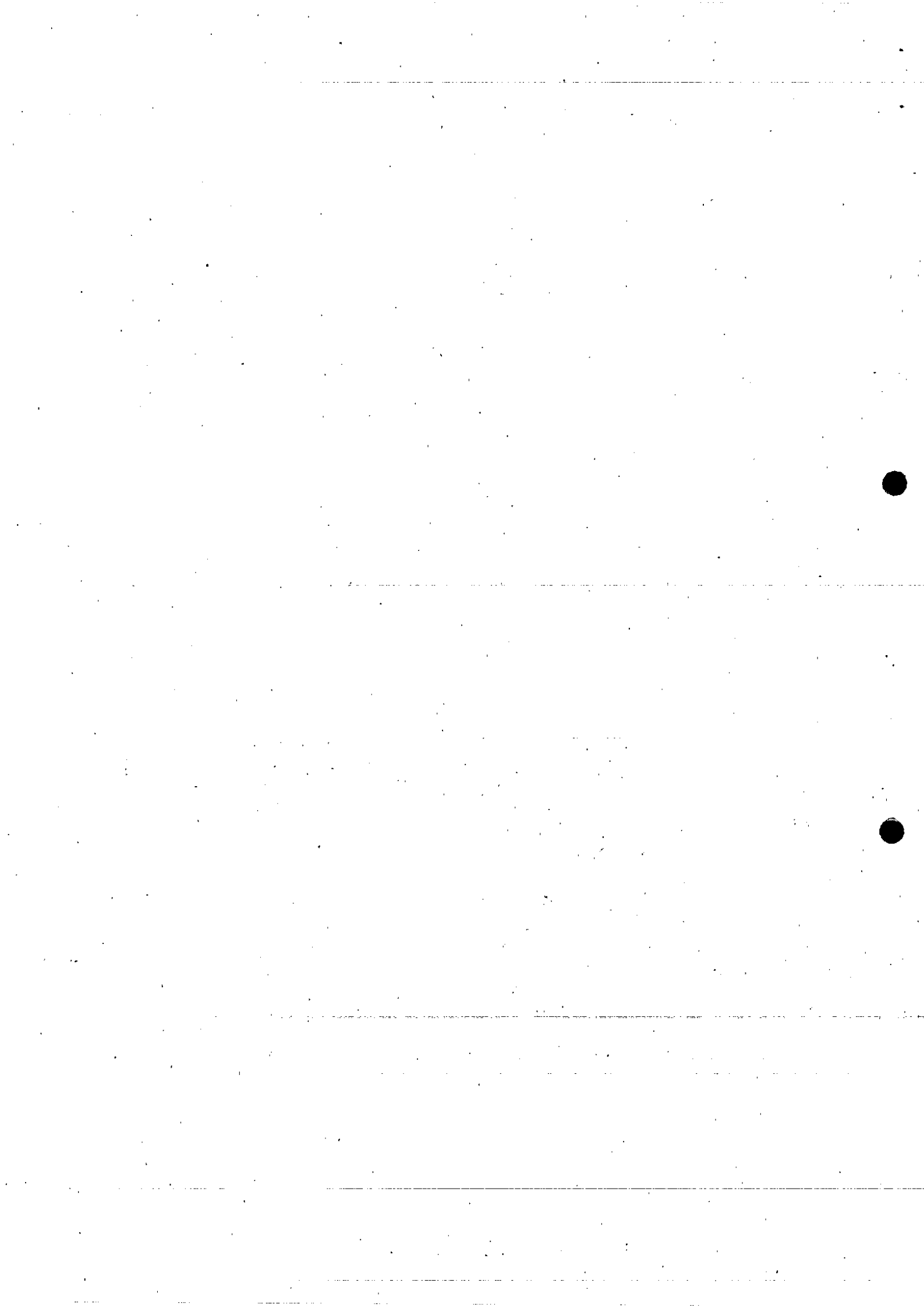
Seite

14 Verschiedenes

22

Die Aussage des Abgeordneten Appel (GRÜNE) zu Punkt 9 der Tagesordnung (Seite 1 des Protokolls) wird zur Kenntnis genommen.

Nächste Sitzung: Termin und Tagesordnung werden noch bekanntgegeben.



Ausschuß für Innere Verwaltung
57. Sitzung

20.10.1994
ni-mj

7 Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - VSG NW -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/4743
Vorlagen 11/1884, 11/1896 und 11/1985
Zuschrift 11/2606

in Verbindung damit

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 11/5474 (Neudruck)

(s. Anlagen 2 bis 4)

(Dieses Protokoll ist im Zusammenhang mit der Vorlage 11/3333 zu sehen; aufgenommen sind hier nur die in der Vorlage nicht erwähnten Diskussionsbeiträge. Die Abstimmungen zu den einzelnen Paragraphen, das Ergebnis der Gesamtabstimmung über den Gesetzentwurf der Landesregierung sowie das Ergebnis der Abstimmung über den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion sind der Anlage 3 zu entnehmen.)

zu § 2

Abgeordneter Appel (GRÜNE) führt zur Begründung des Antrages seiner Fraktion u. a. an, es gehe darum, das Landesamt für Verfassungsschutz deutlicher vom Innenministerium zu trennen, es als eigene Landesbehörde auszugliedern, um dem verfassungsrechtlichen Trennungsgebot von Polizei und Geheimdiensten etwas stärker auch optisch zur Durchsetzung zu verhelfen.

Außerdem solle die Zusammenarbeit und Unterrichtung zwischen Bundes- und Landesamt für Verfassungsschutz bei Tätigwerden des Bundesamtes in Nordrhein-Westfalen vermehrt und zügiger erfolgen, und zwar nicht zuletzt hinsichtlich des Tatbestandes, als der Rechtsschutz für Bürger/innen, die sich wegen Maßnahmen des Bundesamtes in Nordrhein-Westfalen an die nordrhein-westfälische Par-

Ausschuß für Innere Verwaltung
57. Sitzung

20.10.1994
ni-mj

lamentarische Kontrollkommission wendeten, insofern leerlaufe, als bei Nichtbefassung des Landesamtes mit der Angelegenheit nur die Bundesebene zuständig sei.

zu § 3

Die Forderung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, § 3 einen Absatz 5 in der vorgesehenen Form anzufügen, hält **Ministerialdirigent Dr. Baumann (Innenministerium)** zum einen für einen Verstoß gegen Bundesrecht, zum anderen insofern für obsolet, als gemäß Artikel 31 Grundgesetz Bundesrecht Landesrecht ohnehin vorgehe.

Landesbeauftragter für den Datenschutz Maier-Bode hingegen empfindet es als Widerspruch, sich einerseits darauf zu berufen, der Gewaltbegriff sei in der Rechtsprechung festgelegt, zum anderen zu sagen, eine Aufnahme dieser Rechtsprechung in ein Gesetz bedeutete einen Verstoß gegen Bundesrecht, nur weil der Bundesgesetzgeber auf eine nähere Definition des Gewaltbegriffs verzichtet habe. Es bleibe der Entscheidung vorbehalten, entweder dem Bundesinnenminister darin zu folgen, daß das Grundgesetz den Landesgesetzgeber insoweit binde, als er keine gesetzliche Definition des Gewaltbegriffs geben dürfe, oder sich - wie er selbst - dafür einzusetzen, den Gewaltbegriff auf Landesebene einzugrenzen, da es sich bei der Tätigkeit des Verfassungsschutzes um sehr intensive Eingriffe für die Betroffenen handle.

Abgeordneter Appel (GRÜNE) weist auf die Gefahr hin, daß bei Anwendung des extensiven Gewaltbegriffs der Rechtsprechung dem Verfassungsschutz die Möglichkeit eröffnet wäre, Teilnehmer friedlicher Sitzblockaden zu beobachten.

zu § 4

Nach Ansicht des **Ministerialdirigenten Dr. Baumann (Innenministerium)** wird diese aus dem geltenden Gesetz übernommene Vorschrift wie bisher auch in Zukunft nicht zu den von den GRÜNEN befürchteten Unzuträglichkeiten führen. Außerdem gelte der Inhalt sowieso, da §§ 4 bis 8 Verwaltungsverfahrensgesetz das gleiche, nur ausführlicher, aussagten, so daß eine Streichung ohnehin keine Änderung brächte.

Ausschuß für Innere Verwaltung
57. Sitzung

20.10.1994
ni-mj

zu §§ 5 bis 7

Abgeordnete Larisika-Ulmke (F.D.P.) erläutert grundsätzlich, aber insbesondere mit Blick auf die §§ 5 bis 7, die Position ihrer Fraktion zum Lauschangriff und zur Überwachung dieses Angriffs. Nach kontroversen Diskussionen in der Partei habe sich die Mehrheit gegen die Zulassung des Lauschangriffs entschieden. Und auch die Befürworter, die massive Maßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität für notwendig erachteten, hätten als unabdingbar dargelegt, daß der Einsatz solcher Mittel nur zur Verfolgung eines Kataloges schwerster Straftaten unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen zulässig sein solle: Anordnung der Überwachung durch drei Richter - Landgerichtskammer -, Verwertungsverbot von sich auf andere Straftaten beziehenden Erkenntnissen, nachträgliche Benachrichtigung von Betroffenen, Möglichkeit der rechtlichen Nachprüfbarkeit der Maßnahmen. Wenn nun auch die SPD-Fraktion und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN diesen Forderungen recht nahe kämen, bleibe es beim grundsätzlichen Nein der Mehrheit in der F.D.P.

Für die CDU-Fraktion berichtet **Abgeordneter Paus**, zunächst sei man der Auffassung gewesen, der Änderungsantrag der SPD-Fraktion zu § 5 Abs. 2 engte die Befugnisse des Verfassungsschutzes ein, habe diese Ansicht aber in Anbetracht der Ziffer 11 des § 5 Abs. 2 relativiert.

Abgeordneter Appel (GRÜNE) erscheint die Ziffer 11 des § 5 Abs. 2 als eine Erweiterung deshalb, weil sogar zu entwickelnde Techniken einbezogen würden.

Ministerialdirigent Dr. Baumann (Innenministerium) schildert die Entstehungsgeschichte des § 5 Abs. 2: Der Regierungsentwurf habe im wesentlichen die Vorschrift des Bundesgesetzes enthalten. Im Zuge der parlamentarischen Beratungen hätten Mehrheitsfraktion und Datenschutzbeauftragter das Anliegen aufgeworfen, zu einer Aufzählung der nachrichtendienstlichen Mittel zu gelangen. Die dabei entstandene Liste vermittele den Eindruck einer Horrorliste insoweit, als handelte es sich um täglich und ständig angewandte Methoden, unterscheide sich in ihren Auswirkungen aber nicht von den Formulierungen des Regierungsentwurfs. Eine Einschränkung der Arbeit des Verfassungsschutzes sehe er durch diese Präzisierung nicht, und zwar nicht zuletzt durch die weite Formulierung der Ziffer 11. Diese Ziffer 11 erführe allerdings wiederum eine Eingrenzung durch den Begriff "vergleichbar". Das heiße: Es kämen keine Mittel in Betracht, die nicht in vergleich-

Ausschuß für Innere Verwaltung
57. Sitzung

20.10.1994

hz-mj

barer Fassung aufgeführt wären. Der gleiche Effekt hätte im Regierungsentwurf durch das beispielhafte Aufzeigen einzelner Mittel in einer mit "insbesondere" eingeleiteten Aufzählung erreicht werden sollen. Der Änderungsvorschlag der SPD-Fraktion sei allerdings präziser.

Zu § 5 Abs. 3 erläutert **Ministerialdirigent Dr. Baumann (Innenministerium)**, man habe zunächst den Betroffenen mit der Fassung des Regierungsentwurfs zu § 5 Abs. 3 Satz 2 etwas Gutes tun wollen, sich dann aber vom Datenschutzbeauftragten davon überzeugen lassen, daß sich das Einholen einer Auskunft bei einer Behörde als nachteiliger erweisen könne als die Informationserlangung auf anderem Wege.

zu § 16

Abgeordneter Appel (GRÜNE) trägt vor, der Antrag seiner Fraktion zu Abs. 1 solle die Bestimmung enger fassen. - Die von den GRÜNEN gewünschte Ersetzung der Worte "die in Abs. 1 S. 1 genannten Stellen" in § 16 Abs. 2 durch die Auf-führung dieser Stellen und die Anfügung des Satzes: "Die Ersuchen sind aktenkun-dig zu machen." am Ende dieses Absatzes dienen im wesentlichen der Präzisierung des § 16.

zu § 17

Mit der Formulierung der Absätze 1 und 2 des § 17 in dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN solle eine möglichst präzise Regelung der Übermitt-lung personenbezogener Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde erfol-gen, führt **Abgeordneter Appel (GRÜNE)** unter Hinweis auf die schriftliche Be-gründung in Anlage 1 der Vorlage 11/3333 aus.

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion greife, wie **Abgeordneter Frechen (SPD)** erläutert, eine Anregung des Datenschutzbeauftragten des Landes auf, personenbe-zogene Daten an ausländische öffentliche Stellen nicht weiterzugeben, wenn dies den Datenschutzvorschriften zuwiderlaufe. - Diese Eingrenzung halte seine Frak-tion von der Zielrichtung her zwar für durchaus sinnvoll, betont **Abgeordneter Paus (Detmold) (CDU)**; es gehe aber nicht an, die nordrhein-westfälischen Vor-schriften in allen Details zum Standard zu machen. Das gestalte § 17 Abs. 3 in der SPD-Fassung unpraktikabel; sie werde deshalb von der CDU abgelehnt.

Ausschuß für Innere Verwaltung
57. Sitzung

20.10.1994
hz-mj

zu § 18

Zu der vom **Abgeordneten Appel (GRÜNE)** gegebenen Begründung des Antrags seiner Fraktion, § 18 Abs. 1 des Entwurfs zu streichen, legt der Leiter der Verfassungsschutzabteilung, **Ministerialdirigent Dr. Baumann (Innenministerium)**, dar, § 18 entspreche der Vorschrift des § 20 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Diese Bestimmung schreibe den Verfassungsschutzbehörden der Länder vor, Erkenntnisse an das Bundesamt für Verfassungsschutz bzw. an die Behörden anderer Länder zu übermitteln. Die Übermittlung der in der Bundesvorschrift genannten Daten an die Behörden anderer Länder sei auf jeden Fall Pflicht. Eine Streichung des § 18 würde dazu führen, daß Erkenntnisse zwar an Polizeidienststellen anderer Länder, nicht aber an die Nordrhein-Westfalens übermitteln werden könnten. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hingegen sei zur Übermittlung der Erkenntnisse auch an die Polizeibehörden dieses Landes verpflichtet. Insofern gebe das Bundesgesetz einen Rahmen vor, der landesrechtlich nicht ausgehöhlt werden sollte.

Hierauf erwidert **Abgeordneter Appel (GRÜNE)**, der Antrag ziele darauf ab, präzise zu formulieren, was übermittelt werden dürfe. Was die Verfolgung von Staatsschutzdelikten angehe, sei Dr. Baumann zuzustimmen. Diese Delikte würden jedoch in § 17 bereits erfaßt.

Ministerialdirigent Dr. Baumann gibt zu bedenken, bei Streichung des § 18 wäre z. B. die Übermittlung von Erkenntnissen über politisch motivierten Mord an die Polizeibehörden des Landes nicht möglich, bei dem es sich nicht um ein Staatsschutzdelikt handele. - Zu einer Übermittlung solcher Erkenntnisse bedürfe es unter Umständen gar nicht der Verfassungsschutzbehörde, entgegnet **Abgeordneter Appel (GRÜNE)**. Im Zweifelsfalle seien nämlich Vorkommnisse dieser Art aus öffentlich zugänglichen Quellen sowieso bekannt. Im Grunde gehe es darum, daß in die Dateien APIS und PIOS Fakten der "alltäglichen kleinen Schnüffelei" aufgenommen würden, was zur Verunsicherung der Bürger führe. Dies solle eine Streichung des § 18 vermeiden.

zu § 24

Zu dem vom **Abgeordneten Appel (GRÜNE)** erläuterten Antrag der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**, Abs. 1 der Bestimmung neu zu fassen, bemerkt die

Ausschuß für Innere Verwaltung

20.10.1994

57. Sitzung

hz-mj

Abgeordnete Larisika-Ulmke (F.D.P.), die hier vorgesehene Kontrolle entspreche nicht der eines Richterkollegiums und gehe der F.D.P. deshalb nicht weit genug. Ihre Fraktion lehne den Antrag der GRÜNEN aus diesem Grunde ab.

zu § 25

Abgeordneter Appel (GRÜNE) legt ergänzend zu der in Anlage 1 zur Vorlage 11/3333 enthaltenen Antragsbegründung dar, mit der Anfügung der Sätze 4 und 5 an § 25 Abs. 1 folge seine Fraktion nur einer im Bund längst praktizierten Regelung. Diese Handhabung sollte auf Landesebene nicht dem Entgegenkommen des Landesinnenministers überlassen sein, dessen Person schließlich wechseln könne.

Mit der beantragten Änderung des § 25 Abs. 2 solle ausgeschlossen werden, daß für die Beratung im Kontrollgremium notwendige Unterlagen auf Dauer für vertraulich erklärt und damit der Einsichtnahme des Gremiums entzogen werden könnten. -

Der **Ausschuß für Innere Verwaltung** nimmt den Gesetzentwurf Drucksache 11/4743 in der Gesamtabstimmung mit den von ihm beschlossenen Änderungsanträgen und der Gliederung als Artikelgesetz (Seite 3 der Vorlage 11/3333) mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, der F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an (siehe im übrigen Beschlußteil dieses Protokolls).

8 Mehr Gestaltungsspielraum für die Kommunen - Stellenobergrenzenverordnung abschaffen!

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/6991

Namens der antragstellenden Fraktion trägt **Abgeordneter Paus (Detmold) (CDU)** vor, es seien durchaus auch Risiken dieses Antrags zu sehen. Wenn jedoch kommunale Selbstverwaltung ernstgenommen und die sich für die Kommunen nach den örtlichen Verhältnissen ergebenden Chancen genutzt werden sollten, brauche man

F.D.P.-Landtagsfraktion
Nordrhein-Westfalen

Postfach 101143
40002 Düsseldorf
Tel.: 0211/884-2747

10.10.1994
He/nb0410

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Innere Verwaltung
Herrn Egbert Reinhard MdL

- im Hause -

*Herrn Fröhliche u. d. B.
um eine sprechende Drogen-
lassz.*

Ku 14. 10

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Kollegen!

Für die Beratung des TOP 4 der Sitzung am 20. Oktober 1994

**"Gesetz zur Änderung der Berufsordnung für die Öffentlichen Vermessungsingenieure/
Öffentliche Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIng Bo NW)"
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7326**

übersenden wir Ihnen die Änderungsvorschläge unserer Fraktion.

Der Übersichtlichkeit halber haben wir den geltenden Text, den Entwurf der Landesregie-
rung und unsere Änderungsvorschläge synoptisch nebeneinandergestellt. Eventuell erforder-
liche Erläuterungen oder Begründungen werden mündlich gegeben.

Mit freundlichem Gruß



- Hans-Joachim Kuhl MdL -

nachrichtlich: An die Obleute der Fraktionen

der SPD,

CDU,

Bündnis 90/Die Grünen,

Herrn Stefan Frechen MdL

Herrn Heinz Paus MdL

Herrn Roland Appel MdL

Gesetz zur Änderung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVerming BO NW)

Änderungsvorschläge
der F.D.P. - Fraktion

Inhaltsverzeichnis unverändert

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Drucksache 11/7326

Gesetz zur Änderung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVerming BO NW)

Artikel I

Die Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVerming) vom 15. Dezember 1992 (BO NW) (GV. NW. S. 524) wird wie folgt geändert:

geltende Gesetzesbestimmungen

Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen (ÖbVerming BO NW) vom 15. Dezember 1992

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Wesen und Aufgaben des Berufs
- § 2 Grundsatz

Abschnitt II: Zulassung

- § 3 Voraussetzungen
- § 4 Vorzug
- § 5 Verfahren

Abschnitt III: Berufsausübung

- § 6 Niederlassung und Arbeitsgemeinschaft
- § 7 Vertreter
- § 8 Abwicklung einer Geschäftsstelle

Abschnitt IV: Rechte und Pflichten

- § 9 Allgemeine Berufspflichten
- § 10 Erledigung von Aufträgen
- § 11 Pflichten gegenüber den Kataster- und Vermessungsbehörden
- § 12 Ausbildung von Nachwuchskräften
- § 13 Vergütung

Abschnitt V: Aufsicht

- § 14 Wahrnehmung der Aufsicht
- § 15 Abwendung von Pflichtverletzungen
- § 16 Aufhebung der Zulassung
- § 17 Verzicht auf die Zulassung
- § 18 Erlöschen der Zulassung
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Übermittlung personenbezogener Daten

Abschnitt VI: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 21 Weitergeltung von Zulassungen
- § 22 Übergangsregelungen
- § 23 Rechtsverordnungen
- § 24 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Wesen und Aufgaben des Berufs

(1) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind als Organe des öffentlichen Vermessungswesens berufen, an den Aufgaben der Landesvermessung im Sinne des § 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990 (GV. NW. S. 360) mitzuwirken. Sie üben einen freien Beruf aus; ihre Tätigkeit ist kein Gewerbe.

(2) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure können im Rahmen dieser Berufsordnung auf allen Gebieten des Vermessungswesens tätig werden. Sie sind neben den Behörden der öffentlichen Vermessungsverwaltung berechtigt.

1. Katastervermessungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Vermessungs- und Katastergesetz) auszuführen und
2. Tatbestände, die durch vermessungstechnische Ermittlungen am Grund und Boden festgestellt werden, mit öffentlichem Glauben zu beurkunden.

(3) Sie können unter Berufung auf ihren Beruf als Sachverständige für vermessungstechnische Angelegenheiten auftreten.

(4) Die öffentliche Bestellung von Sachverständigen aufgrund des § 36 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.

§ 2

Grundsatz

(1) Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist, wer zu diesem Beruf zugelassen ist, Personen, die nicht nur lassen sind, dürfen die Berufsbezeichnungen „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ oder „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieurin“ nicht führen.

(2) Als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen (§ 3) erfüllt und bei dem Versagungsgründe (§ 4) nicht vorliegen.

(3) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Sinne dieses Gesetzes sind auch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen. Sie führen die Berufsbezeichnung in der weiblichen Form.

Abschnitt II: Zulassung

§ 3

Voraussetzungen

Als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure dürfen nur Personen zugelassen werden, die

1. die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen und nach Erwerb dieser Befähigung mindestens ein Jahr oder

2. die Befähigung zum gehobenen vermessungstechnischen Dienst besitzen und nach Erwerb dieser Befähigung mindestens sechs Jahre Erfahrungen in der Ausführung von Katastervermessungen erworben haben.

Wesen und Aufgaben des Berufs

(1) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind als Organe des öffentlichen Vermessungswesens berufen, an den Aufgaben der Landesvermessung im Sinne des § 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990 (GV. NW. S. 320) mitzuwirken; sie dürfen auch auf allen anderen Gebieten des Vermessungswesens tätig werden (private Vermessungstätigkeit). Sie üben einen freien Beruf aus; ihre Tätigkeit ist kein Gewerbe.

(2) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure können unter Berufung auf ihren Beruf als Sachverständige für vermessungstechnische Angelegenheiten auftreten. Öffentliche Bestellungen von Sachverständigen aufgrund des § 29 Abs. 1 Nr. 8 des Baukammergesetzes Nordrhein-Westfalen oder des § 36 der Gewerbeordnung bleiben unberührt.

§ 1a

Aufgaben im öffentlichen Vermessungswesen

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind neben den Behörden der öffentlichen Vermessungsverwaltung berechtigt,
1. Katastervermessungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Vermessungs- und Katastergesetz) auszuführen und

2. Tatbestände, die durch vermessungstechnische Ermittlungen am Grund und Boden festgestellt werden, mit öffentlichem Glauben zu beurkunden.

§§ 2 und 3 unverändert

§ 4

Verzagung

- Die Zulassung ist Personen zu versagen, die
- e) nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verletzt haben oder die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpfen,
 - f) infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Befeldung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
 - g) ihre Beamtenrechte verloren haben oder aus dem öffentlichen Dienst entfernt worden sind,
 - h) sich eines Verhältnisses schuldig gemacht haben, das sie unwürdig erscheinen läßt, den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs auszuüben,
 - i) nicht die persönliche Zuverlässigkeit für den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs haben und sich dieses aus Tatsachen ergibt,
 - j) infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig sind, den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ordnungsgemäß auszuüben,
 - k) in Vermögensverfall geraten oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
 - l) Beamte sind, es sei denn, daß sie Ehrenbeamtete sind,
 - m) nach der Zulassung selbständig oder unselbständig bestellen Vermessungsingenieurs im Hauptberuf ausüben wollen,
 - n) im Zeitpunkt der Antragstellung das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 - o) bereits in einem anderen Land als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zugelassen sind.

§ 5

Verfahren

- (1) Der Regierungspräsident läßt den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur auf Antrag zu und fertigt hierüber eine Urkunde aus. Die Zulassung wird mit dem Tag der Ausfertigung der Urkunde wirksam.
- (2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur leistet nach Aushandigung der Urkunde folgenden Eid:
„Ich schwöre, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe.“
Für Frauen gilt die weibliche Form der Berufsbezeichnung.
- (3) Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.
- (4) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft, anstelle der Worte „Ich schwöre an...“ andere Betsungsformen zu gebrauchen, so können Personen, die Mitglieder einer solchen Religionsgemeinschaft sind, diese Betsungsformel sprechen.

§ 4

Verzagung

- i) nach der Zulassung überwiegend eine andere Erwerbstätigkeit als die des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs im Sinne des § 1 ausüben wollen.

in § 4 erhält Buchstabe f) folgende Fassung:

„nach der Zulassung überwiegend eine andere Erwerbstätigkeit als die des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (§ 1 Abs. 1 bis 3) ausüben wollen.“

§ 5 unverändert

Abschnitt III: Berufsausübung

§ 6

Niederlassung und Arbeitsgemeinschaft

(1) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure dürfen nur von ihrem Niederlassungsort aus ihren Beruf ausüben. Sie dürfen keine Zweigstellen errichten oder unterhalten.

(2) Sie müssen am Niederlassungsort eine Geschäftsstelle einrichten und diese so ausstatten, wie es zur ordnungsgemäßen Berufsausübung notwendig ist.

(3) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure dürfen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen, wenn rechtlich und wirtschaftlich die eigenverantwortliche Berufsausübung des einzelnen gewährt bleibt. Sie dürfen sich nicht mit Personen, die dieser Berufsordnung nicht unterliegen, zu einer Gesellschaft zusammenschließen, die Vermessungen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken ausführt. Die Aufsichtsbehörde kann den Zusammenschluß mit anderen Ingenieurbüros gestatten, wenn die Stellung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs als selbständiges, eigenverantwortliches Organ des öffentlichen Vermessungswesens durch den Zusammenschluß nicht berührt wird.

(4) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind verpflichtet, die Anschrift und jede Verlegung ihrer Geschäftsstelle sowie den Zusammenschluß zu einer Arbeitsgemeinschaft oder deren Auflösung dem Regierungspräsidenten unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Beteiligungen an Gesellschaften, deren Zweck erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten im Vermessungswesen sind, soweit für den beabsichtigten Zusammenschluß mit anderen Ingenieurbüros.

§ 7

Vertreter

(1) Ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur muß für seine Vertretung durch einen anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur sorgen.

a) wenn er länger als eine Woche daran gehindert ist, sei-

b) wenn er sich länger als eine Woche von seinem Niederlassungsort entfernen will.

(2) Überschreitet die Vertretungszeit die Dauer von drei Monaten, so ist die Bestellung eines Vertreters beim Regierungspräsidenten zu beantragen.

(3) Sorgt ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur nicht selbst für seine Vertretung (Absatz 1) oder unterläßt es, den Antrag nach Absatz 2 zu stellen, so kann der Regierungspräsident einen Vertreter von Amis wegen bestellen.

(4) Der Regierungspräsident soll die Vertretung einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur übertragen. Er kann auch eine andere Person, welche die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 besitzt, zum Vertreter bestellen. Die Verpflichtung aus § 6 Abs. 2 entfällt, wenn sich der Vertreter der Geschäftsstelle des Vertretenen bedient.

(5) Die die Vertretung während der Dauer der Vertretung die Berufsausübung ent sprechend, auch wenn die nicht Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind.

(6) Ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur darf die Bestellung zum Vertreter nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet der Regierungspräsident.

(7) Die Bestellung kann widerrufen werden.

Niederlassung, Arbeitsgemeinschaft und Partnerschaft

(1) - (2) unverändert

(3) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure dürfen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen, wenn rechtlich und wirtschaftlich die eigenverantwortliche Berufsausübung des einzelnen gewahrt bleibt. Sie dürfen sich nicht mit Personen, die dieser Berufsordnung nicht unterliegen, zu einer Gesellschaft, die private Vermessungstätigkeiten ausübt, oder mit anderen Ingenieurbüros zusammenschließen. Die Bezirksregierung kann Ausnahmen von Satz 2 zulassen, wenn die Stellung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs als selbständiges eigenverantwortliches Organ des öffentlichen Vermessungswesens durch den Zusammenschluß oder die Beteiligung nicht berührt wird.

(4) Unter den Voraussetzungen des Abs. 3 dürfen sich Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zu einer Partnerschaft zusammenschließen.

(5) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind verpflichtet, den Zusammenschluß zu einer Arbeitsgemeinschaft und Partnerschaft

sowie deren Auflösung der Bezirksregierung unverzüglich anzuzeigen. Sie sind ferner verpflichtet, die Anschrift und jede Verlegung ihrer Geschäftsstelle der Bezirksregierung anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht gemäß Satz 2 gilt für Zusammenschlüsse gemäß Abs. 3 Satz 2 sowie für Beteiligungen an Gesellschaften, die private Vermessungstätigkeiten ausüben, entsprechend.

§ 7. unverändert

§ 8

Abwicklung einer Geschäftsstelle

(1) Ist ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur verstorben oder aus anderen Gründen aus dem Beruf ausgeschieden, so bestellt die Bezirksregierung einen Beauftragten zur Abwicklung der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vermessungsaufträge. Der Beauftragte soll öffentlich bestellter Vermessungsingenieur sein. Soll eine andere Person zur Abwicklung bestellt werden, so muß sie die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 besitzen. Die Verpflichtung aus § 6 Abs. 2 entfällt, wenn sich der Beauftragte der Geschäftsstelle des Ausgeschiedenen bedient.

(2) - (6) unverändert

Keine Änderung

§ 9

Allgemeine Berufspflichten

(1) Die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben ihren Beruf selbständig und eigenverantwortlich, gewissenhaft und unparteilich auszuüben. Sie haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit dem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufs unvereinbar ist. Für die von ihnen durchzuführenden Verwaltungsverfahren/ gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungszustellungsgesetz.

In Ausübung ihres Berufs muß ihr Verhalten der Achtung und dem Vertrauen entsprechen, die dem Beruf entgegengebracht werden. Werbung ist ihnen nicht gestattet.

(2) unverändert

§) und sich beruflich fortzubilden.

§ 9

Abwicklung einer Geschäftsstelle

(1) Ist ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur gestorben oder aus anderen Gründen aus dem Beruf ausgeschieden, so bestellt der Regierungspräsident einen Beauftragten zur Abwicklung der Geschäfte. Der Beauftragte soll öffentlich bestellter Vermessungsingenieur sein. Soll eine andere Person zur Abwicklung bestellt werden, so muß sie die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 besitzen. Die Verpflichtung aus § 6 Abs. 2 entfällt, wenn sich der Beauftragte der Geschäftsstelle des Ausgeschiedenen bedient.

(2) Der Auftrag ist auf ein Jahr zu befristen. Die Frist kann bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden, wenn sich die Notwendigkeit hierfür zur sachgerechten Abwicklung ergibt. Der Auftrag zur Abwicklung kann widerrufen werden.

(3) Ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur darf den Auftrag nach Absatz 1 nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet der Regierungspräsident.

(4) Der Beauftragte hat die Aufträge, die dem verstorbenen oder aus anderen Gründen aus dem Beruf ausgeschiedenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erteilt worden sind, zu erledigen. Soweit er sich hierbei der Geschäftsstelle des Ausgeschiedenen bedient, darf er innerhalb der ersten drei Monate neue Aufträge annehmen, die während der Abwicklungsfrist ausgeführt werden können.

(5) Beauftragte sind auf eigene Rechnung tätig. Ihnen steht die Vergütung zu, soweit sie aus ihrer Tätigkeit nach der Beauftragung entstanden ist. Sie müssen sich jedoch im Verhältnis zum Auftraggeber die vor ihrer Beauftragung an den ausgeschiedenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gezahlten Vorschüsse anrechnen lassen. Sie sind berechnigt, ausstehende Kostanforderungen im eigenen Namen für den ausgeschiedenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dessen Erben geltend zu machen.

(6) Für die Beauftragten gilt die Berufordnung entsprechend, auch wenn sie nicht öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind.

Abchnitt IV: Rechte und Pflichten

§ 9

Allgemeine Berufspflichten

(1) Die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben ihren Beruf gewissenhaft und unparteilich auszuüben. Sie haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit dem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufs unvereinbar ist. Sie haben die Betätigung an den von ihnen auszuführenden Verwaltungsverfahren sachgemäß zu unterrichten und zu beraten. In Ausübung ihres Berufs muß ihr Verhalten der Achtung und dem Vertrauen entsprechen, die dem Beruf entgegengebracht werden. Werbung ist ihnen nicht gestattet.

(2) Sie sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Berufs anvertraut oder sonst bekannt werden, Schweigen zu bewahren, es sei denn, daß sie von der Schweigepflicht entbunden sind. Sie müssen die bei ihnen beschäftigten Personen in gleicher Weise verpflichten. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch bestehen, wenn die Zulassung aufgelassen oder auf sie verzichtet wird oder wenn sie erlischt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben ihren Beruf selbständig und eigenverantwortlich, gewissenhaft und unparteilich auszuüben. Sie haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit dem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufs unvereinbar ist. Für die von ihnen durchzuführenden Verwaltungsverfahren/ gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungszustellungsgesetz. In Ausübung ihres Berufs muß ihr Verhalten der Achtung und dem Vertrauen entsprechen, die dem Beruf entgegengebracht werden. Werbung ist ihnen nicht gestattet."

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "im beruflichen Verkehr" durch die Worte "bei ihrer hoheitlichen Tätigkeit" ersetzt und folgender Satz 3 angefügt:

"Bei beruflicher Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 können sie ihre Berufsbezeichnung führen".

(3) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure führen im beruflichen Verkehr ihre Berufsbezeichnung. Daneben dürfen Bezeichnungen, die auf eine frühere Berufsausübung beruhen, nicht geführt werden.

(4) Sie sind verpflichtet, sich gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus ihrer Berufstätigkeit ergeben, angemessen zu versichern. Eine Haftung des Staates, anstelle eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs besteht nicht.

§ 10

Erfeldigung von Aufträgen

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur, der einen Auftrag nicht annehmen will oder nicht in einer angemessenen Zeit ausführen kann, muß dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.

(2) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind verpflichtet, ihre Arbeiten unter Beachtung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in einer der Sache und Zweckbestimmung entsprechenden wirtschaftlichen Weise sorgfältig und gewissenhaft auszuführen. Sie sollen sich der Mitwirkung geeigneter und technischer vorgeschalteter Hilfskräfte bedienen, soweit als vermessungstechnischen Ermittlungen für die Beurkundung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 nicht von ihnen selbst vorzunehmen sind und soweit die wirksame Überwachung der Arbeiten durch sie persönlich gewährleistet ist.

(3) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur muß die Ausführung eines Auftrags ablehnen,

a) wenn er durch ein ihm zugerechnetes Verhalten seine Berufspflichten verletzen würde,

b) wenn er bei dem Auftrag zugrunde liegenden Angelegenheit beteiligt ist oder zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht,

c) wenn er mit einem Beteiligten verheiratet oder verlobt ist oder verheiratet war,

d) wenn er mit dem Auftraggeber in gerader Linie verwandt oder verwandt ist, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grad verwandt oder durch Adoptionsbanden ist,

e) wenn er gesetzlicher Vertreter oder Mitglied eines zur Vertretung ermächtigten Organs eines Auftraggebers ist,

f) wenn er in der dem Gegenstand des Auftrags bildenden Angelegenheit Bevollmächtigter eines Beteiligten ist.

(4) Führt sich der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur aus anderen Gründen belangen, so kann er die Ausführung eines Auftrags ablehnen.

(5) Zu Vermessungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes dürfen Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure nur nachträglich beauftragt werden, für die sie vom Regierungspräsidenten eine Vermessungsgenehmigung aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 23 Nr. 8 erhalten haben. Die Vermessungsgenehmigungen gelten auch dem Vertreter oder Abwickler gegenüber während der Zeit ihrer Bestellung als erteilt.

(6) Die Vermessungsgenehmigungen werden widerrufen, wenn der Hilfskräfte liegenden Gründen zu widerrufen, die bei Zulassungsbewerben zur Verneigung nach § 4 Buchstaben a bis f führen würden.

§ 11

Pflichten gegenüber den Kataster- und Vermessungsbehörden

(1) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind verpflichtet, ihre Arbeiten so auszuführen, daß sie genehmigt sind, auch der Landesvermessung (§ 5 Vermessungs- und Katastergesetz) zu dienen.

(2) Sie haben den Katasterbehörden oder dem Landesvermessungsamt alle Vermessungsschriften, die diese Behörden für die in Absatz 1 genannten Zwecke als geeignet befinden können, zur Auswertung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften haben sie den Katasterbehörden die Urstücke oder mehrere Ausfertigungen von Vermessungsschriften anzugeben.

(3) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben Mühe zu tun, den Vermessungen und in den Ver-

§§ 10 und 11 unverändert

(3) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure führen bei der Ausübung ihres Berufs (§ 11) ihre Berufsbezeichnung gemäß § 2. Daneben dürfen Bezeichnungen, die auf eine frühere Beamteneigenschaft oder eine frühere Berufstätigkeit hinweisen, nicht geführt werden.

(4) unverändert

§ 9a
Landesiegel und Ausweis

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur führt das kleine Landesiegel als Farbdruckstempel entsprechend dem Muster der Anlage der Verordnung über die Führung des Landeswappens. Die Umschrift besteht aus der Bezeichnung "Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur", dem Namen und dem Niederlassungsort. Hochschulgrade oder staatliche Bezeichnungen können dem Namen hinzugefügt werden.

(2) In einer Arbeits- oder Bürgergemeinschaft führt jeder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur sein eigenes Siegel. Der Vertreter eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs führt das Siegel des Vertretenen. Der mit der Abwicklung der Geschäfte beauftragte führt, wenn er Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist, sein eigenes Siegel, andernfalls ein Siegel mit der Umschrift "Beauftragter des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs NN".

(3) Das Siegel darf nur bei der Beurkundung in Erfüllung von Hauptaufgaben verwendet werden. Ausschließlich für den Inlandensbereich von Behörden bestimmte Schriftstücke werden in der Regel nicht gestempelt.

(4) Der Farbdruckstempel ist von der Aufsichtsbehörde einzuziehen, wenn die Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erloschen ist.

(5) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Landesiegel.

(6) Zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Hauptaufgaben erhält der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur von der Aufsichtsbehörde einen Ausweis; Mitarbeitern, für die eine Vermessungsgenehmigung erteilt wurde, kann auf Antrag des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ebenfalls ein Ausweis ausgestellt werden.

die Führung des Landes-

§ 12 unverändert

§ 12 a

Beteiligung der Berufsvertretung

Die Berufsvertretung ist bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der Rechtsverhältnisse der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und des Katasterwesens rechtzeitig zu beteiligen.

§ 13

Vergütung

- (1) Die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure für Tätigkeiten nach § 1.1. Halbsatz und § 1.1 a richtet sich nach der Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Die Vorschriften der §§ 10 bis 14 und 16 bis 22 des Gebührengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

- (2) - (4) unverändert

§ 14

Wahrnehmung der Aufsicht

- (1) Die Bezirksregierung führt die Aufsicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, wann und soweit sie gemäß §§ 1, 1a, 1b, 1c, 1d, 1e, 1f, 1g, 1h, 1i, 1j, 1k, 1l, 1m, 1n, 1o, 1p, 1q, 1r, 1s, 1t, 1u, 1v, 1w, 1x, 1y, 1z, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

zungsschriften auf Ihre Kosten zu betreiben. Dies gilt auch dann, wenn Vermessungsergebnisse schon in das Liegen- schaftskataster oder in die Nachweise der Landesvermes- sung übernommen worden sind. Stellt die Katasterbehör- de schwerwiegende Mängel in der Bearbeitung einer Mes- sungssache fest oder fehlen wesentliche Messungunter- lagen, so soll die Messungssache dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zur Behebung der Mängel oder zur Vervollständigung zurückgegeben werden, soweit er die Verantwortung dafür trägt.

(4) Die Pflichten nach Absatz 2 und 3 obliegen den Öff- fentlich bestellten Vermessungsingenieuren auch gegen- über den Behörden für Agrarordnung, wenn sie kataster- föhrende Stellen sind.

§ 12

Ausbildung von Nachwuchskräften

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind be- rechtigt, Nachwuchskräfte für den Vermessungsberuf nach den hierfür ergangenen Rechts- und Verwaltungsv- orschriften auszubilden.

§ 13

Vergütung

(1) Die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermes- sungsingenieure für Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 richtet sich nach der Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Die Vor- schriften der §§ 10 bis 14 und 16 bis 22 des Gebührengeset- zes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Kostensätze für Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 sind wie die Gebührensätze für dieselben Tä- tigkeiten der Vermessungs- und Katasterbehörden zu be- messen.

(3) Auf die Bemessung der Kostensätze für Tätigkeiten bei weiteren Ausgaben der Landesvermessung und der Behörde (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) finden die §§ 3 bis 5 des Ge- bührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sin- nige Anwendung.

(4) Stehen die nach Absatz 1 bis 3 festgesetzten Kosten- sätze zu Arbeiten unter erschwerten Bedingungen, zu Lei- stungen von besonderer Bedeutung, zu Leistungen, die ein- besonderes Maß an Kenntnissen oder Erfahrungen erfor- dern oder die mit ungewöhnlich hohen Haftungsgelähren verbunden sind, in keinem angemessenen Verhältnis, so kann zugelassen werden, daß die Gebühr vereinbart wird.

Abchnitt V: Aufsicht

§ 14

Wahrnehmung der Aufsicht

(1) Der Regierungspräsident führt die Aufsicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

(2) Der Regierungspräsident prüft in angemessenen Zeitabständen die Geschäftsführung und Auftragsried- lung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

(3) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind verpflichtet, dem Regierungspräsidenten sachgemäß Aufkünfte über die Berufsausübung zu geben, seinen Beauftragten nach vorheriger Anmeldung während der Geschäftsstunden Zutritt zur Geschäftsstelle und Einsicht in die Geschäftsbücher, Akten und Vermessungsschriften zu gewähren. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, die eine Arbeitsgemeinschaft eingehen oder sich an einer Gesellschaft beteiligen, deren Zweck auf dem Gebiete des Vermessungswesens liegt, sind verpflichtet, der Aufsichts- behörde auf Verlangen den Gesellschaftsvertrag vorzulegen. Über die Durchführung von Prüfungsveranstaltungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure recht- zeitig zu unterrichten. Er ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde an diesen Vermessungen teilzuneh- men.

(4) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure haben das Recht, die über sie geführten Personalakten einzusehen.

(5) Das Innenministerium führt eine Liste der Öffent- lich bestellten Vermessungsingenieure. Sie enthält Na-

- 5. In § 13 Abs. 1 werden die Wor- te "Abs. 2 Satz 2" durch die Worte "Abs. 2 Satz 1" ersetzt.

- 6. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Bezirksregierung führt die Aufsicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsinge- niure, soweit sie gemäß § 1 Abs. 1 und 2 hoheitliche Auf- gaben wahrnehmen. Die Wahr- nehmung der Aufsicht außerhalb dieses Bereichs durch die Inge- nieurkammer-Bau Nordrhein- Westfalen bleibt unberührt."

eine zeitlich und räumlich zusammenhängende, einheitliche Erledigung hoheitlicher wie privater Vermessungstätigkeit dar, so obliegt es zunächst der Bezirksregierung zu entscheiden, ob und gegebenenfalls wie sie aufsichtlich tätig wird.

(2) Die Bezirksregierung prüft in angemessenen Zeitabständen die Geschäftsführung und Auftrags erledigung der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind verpflichtet, der Bezirksregierung im Rahmen deren Aufsichtsbefugnis sachgemäße Auskünfte über die Berufsausübung zu geben und ihren Beauftragten nach vorheriger Anmeldung während der Geschäftsstunden Zutritt zur Geschäftsstelle und Einsicht in die Geschäftsbücher, Akten und Vermessungsschriften zu gewähren.

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, die eine Arbeitsgemeinschaft eingehen, oder sich zu einer Gesellschaft, die private Vermessungstätigkeiten ausübt, oder sich mit anderen Ingenieurbüros zusammenschließen, sind verpflichtet, der Bezirksregierung auf Verlangen den Gesellschaftsvertrag vorzulegen.

(3) unverändert

(4) Das Innenministerium führt eine Liste der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Sie enthält Namen, Vornamen, Anschrift der Geschäftsstelle, Zulassungsnummer und Arbeitsgemeinschaften. Die Liste wird im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Das gleiche gilt für Berichtigungen und Neufassungen der Liste, die bei Bedarf erstellt werden. Das

men, Vornamen, Anschrift der Geschäftsstelle, Zulassungsnummer und Arbeitsgemeinschaften. Die Liste wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Das gleiche gilt für Berichtigungen und Neufassungen der Liste, die bei Bedarf erstellt werden.

Innenministerium gibt die Liste sowie deren Berichtigungen der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen bekannt. Neuzulassungen, die Aufhebung von, den Verzicht auf und das Erlöschen von Zulassungen gibt das Innenministerium der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen unverzüglich bekannt.

Andnung von Pflichtverletzungen

- (1) Die Bezirksregierung kann im Rahmen ihrer Aufsicht (§ 14 Abs. 1 Sätze 1 und 3) gegen öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, die ihre Berufspflichten schuldhaft verletzen, nach deren Anhörung durch schriftlich begründeten Bescheid eine Warnung oder einen Verweis aussprechen oder eine Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark festsetzen. Der Bescheid muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten und zugestellt werden.
- (2) Nach Ablauf von fünf Jahren können Pflichtverletzungen nicht mehr geahndet werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Pflichtverletzung begangen ist.

- (3) Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen ist in dem Verfahren zur Andnung von Pflichtverletzungen Beteiligte im Sinne des § 13 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 16

- (4) unverändert in Buchstaben a) bis f)

- g) wenn überwiegend eine andere Erwerbstätigkeit als die im Sinne der §§ 1, 1, 1, 1, 1 ausgeübt wird.

- (2) unverändert

- (3) unverändert

- (4) § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

7. In § 15 wird folgender Absatz 3 angefügt:

“(3) Die Bezirksregierung teilt die Aufnahme von Ermittlungen wegen einer Andnung, die für die Erfüllung der Aufgaben der Ingenieurkammer-Bau wesentlichen Ermittlungsergebnisse, die nach §§ 15 und 16 getroffenen Maßnahmen und die Begründungen dazu der Ingenieurkammer-Bau mit. Die Berufsgerichte (§ 40 Baukammergesetz) teilen die einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur betreffenden Beschlüsse und Urteile (§§ 57, 66 Baukammergesetz) der Bezirksregierung mit.”

8.

In § 16 Abs. 1 erhält der Buchstabe g) folgende Fassung:

“wenn eine Erwerbstätigkeit nach § 4 Buchstabe l ausgeübt wird.”

§ 15

Andnung von Pflichtverletzungen

- (1) Der Regierungspräsident kann gegen Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, die ihre Berufspflichten schuldhaft verletzen, nach deren Anhörung durch schriftlich begründeten Bescheid eine Warnung oder einen Verweis aussprechen oder eine Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark festsetzen. Der Bescheid muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten und zugestellt werden.
- (2) Nach Ablauf von fünf Jahren können Pflichtverletzungen nicht mehr geahndet werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Pflichtverletzung begangen ist.

§ 16

Aufhebung der Zulassung

- (1) Der Regierungspräsident hat die Zulassung aufzuheben,
- a) wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt worden ist,
- b) wenn sich ergibt, daß eine Laubbefähigung nach § 3 nicht vorliegt,
- c) wenn bei Erteilung der Zulassung nicht bekannt war, daß Verfassungsgründe nach § 4 Buchstaben a, b oder c vorliegen,
- d) wenn der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die Verpflichtungen aus §§ 8 Abs. 2 oder 9 Abs. 1 nicht erfüllt,
- e) wenn die in § 4 Buchstaben e, f, h oder l aufgeführten Umstände eintreten,
- f) wenn sich der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur weigert, den Eid nach § 5 Abs. 2 zu leisten, oder ein an dessen Stelle zugelassenes Geblüts abzugeben,
- g) wenn eine der Erwerbstätigkeiten nach § 4 Buchstabe i ausgeübt wird.

- (2) Der Regierungspräsident kann die Zulassung aufheben,

- a) wenn bei Erteilung der Zulassung nicht bekannt war, daß Verfassungsgründe nach § 4 Buchstaben d, i oder l vorliegen,

- b) wenn die in § 4 Buchstaben d oder g aufgeführten Umstände eintreten,

- c) wenn sich der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur grober Verletzungen gegen seine Berufspflichten schuldig macht,

- d) wenn der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur dem Verbot nach § 6 Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt.

(3) In den die Aufhebung einer Zulassung betreffenden Verfahren sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die bei Verstößen in dem Buchstaben für Landesbeamte gelten. Die in diesen Vorschriften dem Dienstvorschriften zugewiesenen Aufgaben nimmt der Regierungspräsident wahr. Ist die Bestellung eines Pflasters oder Betoniers erforderlich, so soll hierfür ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bestellt werden. § 7 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 17

Verzicht auf die Zulassung

(1) Will ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur auf seine Zulassung verzichten, so hat er dies dem Regierungspräsidenten schriftlich mitzuteilen. Er hat für die Abwicklung der im Zeitpunkt der Mitteilung anhängigen Aufträge zu sorgen. Neue Aufträge darf er nicht annehmen.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur legt dem Regierungspräsidenten ein Verzeichnis der abzuwickelnden Aufträge mit den für die Abwicklung vorgesehene Terminen vor. Der Regierungspräsident überwacht die Abwicklung und stellt deren Vollzug fest.

(3) Der Verzicht wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem der Regierungspräsident die Abwicklung als vollzogen feststellt. Die Verantwortung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs für die richtige und vollständige Abwicklung bleibt erhalten.

(4) Der Regierungspräsident kann einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, der wegen hohen Alters oder wegen körperlicher Leiden auf die Zulassung verzichtet, die Erlaubnis erteilen, sich Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur in Ruhe (i. R.) zu nennen.

Die Zulassung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs erteilt, außer durch Tod - in den Fällen des § 4 Buchstaben a und b mit der Rechtskraft der ihnen zur Grundlegenden gerichtlichen Entscheidungen.

Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig handelt, wer die Bezeichnung „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ oder „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ führt,
a) ohne die Zulassung zu besitzen (§ 2 Abs. 1 Satz 2),
b) obwohl die Zulassung aufgehoben (§ 18) oder erloschen ist (§ 19),
c) obwohl auf die Zulassung verzichtet worden ist und die weitere Führung der Berufsbezeichnung nicht gestattet worden ist (§ 17).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.
(3) Gesetzliche Bußgelder, Geschäftsplakate, Stempel oder sonstige Bürogegenstände mit der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 oder Zusätzen, die auf diese Berufsbezeichnung schließen lassen, können in Fällen des Absatzes 1 eingezogen werden.
(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident.

Übermittlung personenbezogener Daten
Gerichte und Behörden dürfen personenbezogene Daten für die Verfolgung oder Aufhebung der Zulassung für den Widerruf einer Vermessungsgenehmigung sowie zur Einleitung eines Verfahrens wegen ordnungswidrigen Verhaltens oder Verletzung der Berufspflichten von Bedeutung sein können, dem Regierungspräsidenten übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse der Übermittlung überwiegt, wenn besondere gesetzliche Vorkehrungen entgegenstehen.

Abschnitt VI: Übergangs- und Schluffbestimmungen
§ 21
Weitergeltung von Zulassungen
Die nach der Verordnung vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 40) und der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 27. April 1955 (GV. NW. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV. NW. S. 808), zugelassene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure gelten als zugelassen im Sinne dieses Gesetzes.

unverändert

§§ 18 - 21 unverändert

§ 22
Übergangsregelungen

(1) Freiberuflich tätige Vermessungsingenieure mit dem Studienabschluß Diplom-Ingenieur oder Ingenieur(grad) der Fachrichtung Vermessungswesen, die nach bisherigem Recht und der Übergangsregelung des § 29 Vermessungs- und Katastergesetz Gebäude über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren für die Fortführung des Liegenschaftskatasters eingesetzt haben, können bei der Zulassungsbehörde innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Antrag auf Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur stellen.

(2) Über die fachliche Eignung eines Bewerbers nach Absatz 1 erläßt ein vom Innenministerium zu berufendem Zulassungsausschuß ein Gutachten. Er besteht aus einem Beamten der obersten Katasterbehörde als Vorsitzendem und fünf weiteren Mitgliedern, und zwar je einem Beamten des Landesvermessungsamtes, der Behörde eines Regierungspräsidenten und eines Katasteramtes sowie einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit Sitz in Nordrhein-Westfalen, das die Befähigung zum Richteramt besitzt. Die beamteten Mitglieder des Ausschusses müssen die Befähigung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst durch Ablegung der Laufbahnprüfung erworben haben. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. Der Zulassungsausschuß trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/des Vorsitzenden.

(3) Dem Zulassungsausschuß sind vor der Zulassung zur mündlichen Prüfung schriftliche Ergebnisse von Leistungsvermessungen zur Beurteilung der praktischen Tätigkeit des Bewerbers vorzulegen.

(4) Der Bewerber hat unter Aufsicht eine vom Vorsitzenden des Zulassungsausschusses gestellte Aufgabe aus dem Gebiet der allgemeinen Rechts- und Verwaltungsgrundlagen schriftlich zu bearbeiten. Für die Bewerber und Bewerberinnen, die seit mindestens fünfzehn Jahren als Vermessungsingenieure/Vermessungsingenieurinnen tätig sind und die übrigen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, kann an die Stelle der schriftlichen Arbeit der Nachweis der Teilnahme an einem Seminar treten.

(5) Der Zulassungsausschuß hat in einer mündlichen Prüfung festzustellen, ob der Bewerber die für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure notwendigen Kenntnisse in den Gebieten des Liegenschaftskatasters, der Landesvermessung, der Kartographie, des Planungs-, Bau- und Bodenrechts sowie der allgemeinen Rechts- und Verwaltungsgrundlagen besitzt.

(6) Der Zulassungsausschuß ist berechtigt, alle für die Beurteilung des Bewerbers wesentlichen Unterlagen einzusehen.

(7) Aufgrund der Ergebnisse der Beurteilungen nach den Absätzen 3 bis 5 erläßt der Zulassungsausschuß der Zulassungsbehörde ein Gutachten über die Eignung des Bewerbers zum Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. Die Zulassung soll verweigert werden, wenn der Zulassungsausschuß die Eignung verneint. Für die Zulassung gelten die §§ 4 und 5 entsprechend.

(8) Das Innenministerium erläßt mit Zustimmung des Ministerrats für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Vorschriften über die Prüfung vor dem Zulassungsausschuß. Dabei sollen insbesondere geregelt werden:

- a) die Mindestanforderungen an den Nachweis der praktischen Fähigkeiten, die sich aus den vorgelegten Ergebnissen nach Absatz 3 ergeben müssen, und die Mindestanforderungen an den Umfang der praktischen Tätigkeit,
- b) der Prüfungsstoff in den einzelnen Fächern,
- c) die Dauer der Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüfungsnoten sowie die Ermittlung und Festlegung der Prüfungsergebnisse,
- d) die Wiederholung von Prüfungsleistungen und der gesamten Prüfung und
- e) Dauer und Stoffplan des Seminars nach Absatz 4 Satz 2.

unverändert

Wie Regierungsentwurf

9. In § 23 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und der Aufzählung als Nummer 11. angefügt:
- "11. die Einzelheiten der Vertretung (§ 7)."
10. In § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 3, 4 und 6, § 8 Abs. 1 und 3, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1, 2 und 3, § 17 Abs. 2, 3 und 4 sowie in § 19 Abs. 4 werden jeweils die Worte "Der / der Regierungspräsident" durch die Worte "Die / die Bezirksregierung" ersetzt.
11. In § 7 Abs. 2 werden die Worte "beim Regierungspräsidenten" durch die Worte "bei der Bezirksregierung" ersetzt.
12. In § 7 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort "Er" durch das Wort "Sie" ersetzt.
13. In § 10 Abs. 5 werden die Worte "vom Regierungspräsidenten" durch die Worte "von der Bezirksregierung" ersetzt.
14. In § 14 Abs. 3, § 17 Abs. 1 und 2 sowie in § 20 werden jeweils die Worte "dem Regierungspräsidenten" durch die Worte "der Bezirksregierung" ersetzt.
15. In § 22 Abs. 2 werden die Worte "eines Regierungspräsidenten" durch die Worte "einer Bezirksregierung" ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

- § 23
Rechtsverordnungen
Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln
- das Vorfahren bei der Zulassung (§§ 3 bis 5),
 - Art und Höhe der Haftpflichtversicherung (§ 9 Abs. 4),
 - das Vorfahren bei der Abmündung von Verkettungen der Berufspflichtigen (§ 15),
 - das Verfahren bei der Aufhebung der Zulassung (§ 16),
 - das Verfahren der Abwicklung einer Geschäftsstelle (§ 8) und bei dem Verzicht auf die Zulassung (§ 17),
 - die Einzelheiten der Geschäftsführung (§ 10),
 - die Vergütung (§ 13),
 - die Anforderungen an die Ausbildung und Berufsführung der Hilfskräfte, die den Hilfskräften übergeben werden, die Anzahl der einem Öffentlichkeitsvermessungsamt zu erhaltenden Vermessungsgegenstände (§ 10 Abs. 2 und 5) und die Überleitung der nach früheren Bestimmungen erteilten Genehmigungen,
 - Die Einzelheiten der Aufsichtsmaßnahmen (§ 14 Abs. 2 und 3),
 - die Prüfung in Verfahren der Übergangsregelungen (§ 22).
- § 24
Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung für die Öffentlichkeitsvermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 27. April 1965 (GV. NW. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1964 (GV. NW. S. 899), außer Kraft.
- Düsseldorf, den 16. Dezember 1962
- Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
- Der Ministerpräsident
Johannes Rau
- Der Innenminister
Herbert Schnoor
- Der Finanzminister
Heinz Schließer
- Der Justizminister
Rolf Krummiek
- Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
Günther Einert
- Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen
- Die Ministerin für
Rauen und Wohnen
Ilse Bruns

Stefan Frechen MdL
Vorsitzender des Arbeitskreises Innere Verwaltung

SPD-FRAKTION
DES LANDTAGES
NORDRHEIN-
WESTFALEN

SPD-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen · 40221 Düsseldorf

20. September 1994/ke-di

Herrn
Egbert Reinhard MdL
Vorsitzender des Ausschusses für Innere Verwaltung

im Hause

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die SPD-Fraktion hat den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Novellierung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Drs. 11/4743) eingehend beraten und dabei insbesondere die Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und des Landesrechnungshofs aufgegriffen. Sie bittet die aus der anliegenden Synopse ersichtlichen Änderungsanträge in das Votum für den federführenden Hauptausschuß einzubeziehen.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen:

- In § 5 Abs. 2 sollen aus Transparenzgründen die von der Verfassungsschutzbehörde anzuwendenden Mittel zur heimlichen Informationsbeschaffung explizit genannt werden.
- Durch die veränderte Fassung des § 7 Abs. 2, 3, 4 und 5 soll
 - die Eingriffsschwelle gegenüber dem Regierungsentwurf deutlich heraufgesetzt,
 - die politische Verantwortung des Innenministers klar herausgestellt und
 - durch die Berichtspflicht an die Kommission nach § 3 AGG 10 NW und das Parlamentarische Kontrollgremium und den Hauptausschuß die parlamentarische Kontrolle intensiviert

werden.

In § 7 Abs. 5 soll darüber hinaus ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß dem Betroffenen der Rechtsweg offensteht.

- Auf einstimmige Empfehlung des Kulturausschusses (Ausschußprotokoll 11/876) soll in § 10 und § 11 klargestellt werden, daß § 3 des Archivgesetzes NRW von den Löschungsvorschriften des Verfassungsschutzgesetzes unberührt bleibt.

- In § 17 wird auf Anregung des Datenschutzbeauftragten sichergestellt, daß die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische, öffentliche Stellen nicht erfolgen darf, sofern sie Datenschutzvorschriften widerspricht.

- In § 23, § 25 Verfassungsschutzgesetz NW und § 10 a Landeshaushaltsordnung sollen auf Anregung des Landesrechnungshofs die Formulierungen des Verfassungsschutzgesetzes mit denen der Landeshaushaltsordnung abgestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Frechen

Anlage

**Änderungsanträge der SPD-Fraktion
zum Gesetzentwurf der Landesregierung
zur Novellierung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in NRW
- Drs. 11/4743 -**

Verfassungsschutzgesetz NW
Änderungsantrag der SPD-Fraktion

§ 5

Befugnisse

(1) unverändert

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf nach Maßgabe des § 7 zur Informationsbeschaffung als nachrichtendienstliche Mittel die folgenden Maßnahmen anwenden:

1. Einsatz von Vertrauensleuten, sonstigen geheimen Informanten, zum Zwecke der Spionageabwehr überwordenen Agenten, Gewährspersonen und verdeckten Ermittlern;
2. Observation;
3. Bildaufzeichnungen (Fotografien, Videografieren und Filmen);
4. verdeckte Ermittlungen und Befragungen;

Verfassungsschutzgesetz NW
Gesetzentwurf Landesregierung

§ 5

Befugnisse

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten, soweit nicht die nach § 28 anzuwendenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf nach Maßgabe des § 7 Methoden und Gegenstände einschließlich technischer Mittel zur heimlichen Informationsbeschaffung anwenden. Dazu gehören insbesondere der Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tappapiere und Tarnkennzeichen. Diese sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt. Die Dienstvorschrift ist dem Parlamentarischen Kontrollgremium zu übersenden. Die zuständigen Behörden des Landes und der Gemeinden und Gemeindeverbände leisten der Verfassungsschutzbehörde für Tarnmaßnahmen Hilfe.

§ 5
Befugnisse

5. Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel;
6. Mithören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel;
7. Beobachtung des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen sowie die Sichtbarmachung, Beobachtung, Aufzeichnung und Entschlüsselung von Signalen in Kommunikationssystemen;
8. Verwendung fingerter biografischer, beruflicher oder gewerblicher Angaben (Lebenden);
9. Beschaffung, Erstellung und Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen;
10. Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz;
11. weitere vergleichbare Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, insbesondere das sonstige Eindringen in technische Kommunikationsbeziehungen durch Bild-

Verfassungsschutzgesetz NW
Änderungsantrag der SPD-Fraktion

Ton- und Datenaufzeichnungen.

Verfassungsschutzgesetz NW
Gesetzentwurf Landesregierung

§ 5
Befugnisse

(3) Sind für die Erfüllung der Aufgaben verschiedene Maßnahmen geeignet, hat die Verfassungsschutzbehörde diejenige auszuwählen, die Betroffene, insbesondere in ihren Grundrechten, voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann. Eine Maßnahme hat zu unterbleiben, wenn sie einen Nachteil herbeiführt, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

(3) Sind für die Erfüllung der Aufgaben verschiedene Maßnahmen geeignet, hat die Verfassungsschutzbehörde diejenige auszuwählen, die Betroffene, insbesondere in ihren Grundrechten, voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch eine behördliche Auskunft gewonnen werden kann. Eine Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann. Eine Maßnahme hat zu unterbleiben, wenn sie einen Nachteil herbeiführt, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

(4) unverändert

(4) Die Befugnisse nach dem Gesetz zu Artikel 10 des Grundgesetzes bleiben unberührt.

(5) unverändert

(5) Die Verfassungsschutzbehörde ist an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes). Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde darf Polizeibehörden auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

§ 7

Besondere Formen der Datenerhebung

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, mit den Mitteln gemäß § 5 Abs. 2 erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß

1. auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 oder die zur Erlangung solcher Erkenntnisse erforderlichen Quellen gewonnen werden können oder
2. dies zum Schutz der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

§ 7

Besondere Formen der Datenerhebung

(1) unverändert

Verfassungsschutzgesetz NW
Änderungsantrag der SPD-Fraktion

§ 7

Besondere Formen der Datenerhebung

(2) Nur zur Abwehr einer gegenwärtigen gemeinen Gefahr oder einer gegenwärtigen Lebensgefahr für einzelne Personen (Artikel 13 Abs. 3 GG) darf das in einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln heimlich mitgehört oder aufgezeichnet werden. Satz 1 gilt entsprechend für einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen. Der Innenminister ist über die nach Satz 1 und 2 durchgeführten Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

Verfassungsschutzgesetz NW
Gesetzentwurf Landesregierung

§ 7

Besondere Formen der Datenerhebung

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 1 zur Gewinnung von Informationen über eine drohende gemeine Gefahr oder eine Lebensgefahr für einzelne Personen (Artikel 13 Abs. 3 GG) das in einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln heimlich mithören oder aufzeichnen. Satz 1 gilt entsprechend für einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen.

Verfassungsschutzgesetz NW
Gesetzentwurf Landesregierung

Verfassungsschutzgesetz NW
Änderungsantrag der SPD-Fraktion

§ 7

Besondere Formen der Datenerhebung

(3) Erhebungen nach Absatz 2 und solche nach Absatz 1, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen, wozu insbesondere das Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes mit dem verdeckten Einsatz technischer Mittel gehören, bedürfen der Anordnung des Leiters der Verfassungsschutzabteilung. Das parlamentarische Kontrollgremium ist zu unterrichten. Die durch solche Maßnahmen erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz verwendet werden.

§ 7

Besondere Formen der Datenerhebung

(3) Erhebungen nach Absatz 1, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen, wozu insbesondere das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes mit dem verdeckten Einsatz technischer Mittel gehören, bedürfen der Anordnung des Innenministers. § 3 des Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 GG (AGG 10 NW) gilt entsprechend.

Verfassungsschutzgesetz NW
Gesetzentwurf Landesregierung

§ 7

Besondere Formen der Datenerhebung

(4) Dem Betroffenen sind Maßnahmen gemäß Abs. 3 nach ihrer Beendigung mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Läßt sich in diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist die Mitteilung vorzunehmen, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren noch nicht eingetreten ist.

Verfassungsschutzgesetz NW
Änderungsantrag der SPD-Fraktion

§ 7

Besondere Formen der Datenerhebung

(4) Die Kommission nach § 3 AGG 10 NW ist über die nach Absatz 2, das Parlamentarische Kontrollgremium über die nach Absatz 2 und Absatz 3 durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten. Dem Hauptausschuß des Landtags ist jährlich Bericht zu erstatten. Die durch solche Maßnahmen erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zu Artikel 10 GG verwendet werden.

(5) Dem Betroffenen sind Maßnahmen gemäß Absatz 2 und Absatz 3 nach ihrer Beendigung mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Läßt sich in diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist die Mitteilung vorzunehmen, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren noch nicht eingetreten ist. Nach der Mitteilung steht dem Betroffenen der Rechtsweg offen.

*Verfassungsschutzgesetz NW
Gesetzentwurf Landesregierung*

*Verfassungsschutzgesetz NW
Änderungsantrag der SPD-Fraktion*

§ 10

Berichtigung, Löschung und Speicherung personenbezogener Daten in Dateien

(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird die Richtigkeit der in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten von dem Betroffenen bestritten, ist dies in der Datei zu vermerken.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. In diesem Falle sind die Daten zu sperren. Sie dürfen nur noch mit Einwilligung des Betroffenen verarbeitet werden.

§ 10

Berichtigung, Löschung und Speicherung personenbezogener Daten in Dateien

(1) unverändert

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. § 3 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. In diesem Falle sind die Daten zu sperren. Sie dürfen nur noch mit Einwilligung des Betroffenen verarbeitet werden.

Verfassungsschutzgesetz NW
Gesetzentwurf Landesregierung

Verfassungsschutzgesetz NW
Änderungsantrag der SPD-Fraktion

§ 10

Berichtigung, Löschung und Speicherung personenbezogener Daten in Dateien

(3) Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 oder 4 sind spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Leiter der Verfassungsschutzabteilung stellt im Einzelfall fest, daß die weitere Speicherung zur Aufgabenerfüllung oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange des Betroffenen erforderlich ist. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

§ 10

Berichtigung, Löschung und Speicherung personenbezogener Daten in Dateien

(3) unverändert

(4) unverändert

Verfassungsschutzgesetz NW
Gesetzentwurf Landesregierung

Verfassungsschutzgesetz NW
Änderungsantrag der SPD-Fraktion

§ 11

Berichtigung und Sperrung personenbezogener Daten in Akten, Aktenvernichtung

(1) Stellt die Verfassungsschutzbehörde fest, daß in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind, sind sie zu berichtigen. Wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, ist dies in der Akte zu vermerken und auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat personenbezogene Daten in Akten zu sperren, wenn sie im Einzelfall feststellt, daß ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und die Daten für ihre künftige Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nur noch mit Einwilligung des Betroffenen verarbeitet werden. Eine Aufhebung der Sperrung ist möglich, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde hat zur Person geführte Akten zu vernichten, wenn diese zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind und der Vernichtung schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht entgegenstehen.

§ 11

Berichtigung und Sperrung personenbezogener Daten in Akten, Aktenvernichtung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Verfassungsschutzbehörde hat zur Person geführte Akten zu vernichten, wenn diese zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind und der Vernichtung schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht entgegenstehen. § 3 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

Verfassungsschutzgesetz NW
Gesetzentwurf Landesregierung

Verfassungsschutzgesetz NW
Änderungsantrag der SPD-Fraktion

§ 17
Übermittlung personenbezogener Daten durch die
Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an Gerichte und inländische Behörden übermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt. Der Empfänger darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

(1) unverändert

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungstreitkräfte übermitteln, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Gruppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1959 II S. 1183, 1218) verpflichtet ist.

(2) unverändert

§ 17

Übermittlung personenbezogener Daten durch die
Verfassungsschutzbehörde

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden, und die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

§ 17

Übermittlung personenbezogener Daten durch die
Verfassungsschutzbehörde

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für den Empfänger erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Die Übermittlung unterbleibt ebenfalls, soweit Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes, insbesondere gegen die Vorschriften zur Speicherung, Nutzungs- oder Übermittlungsbeschränkung oder zur Lösungsverpflichtung verstoßen wird. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden und daß die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

Verfassungsschutzgesetz NW
Gesetzentwurf Landesregierung

Verfassungsschutzgesetz NW
Änderungsantrag der SPD-Fraktion

§ 17

Übermittlung personenbezogener Daten durch die
Verfassungsschutzbehörde

(4) Personenbezogene Daten dürfen an andere Stellen nicht übermittelt werden, es sei denn, daß dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 genannten Einrichtungen erforderlich ist und der Innenminister oder von ihm besonders bestellte Beauftragte ihre Zustimmung erteilt haben. Die Verfassungsschutzbehörde führt über die Auskunft nach Satz 1 einen Nachweis, aus dem der Zweck der Übermittlung, ihre Veranlassung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, daß die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

§ 17

Übermittlung personenbezogener Daten durch die
Verfassungsschutzbehörde

(4) unverändert

Verfassungsschutzgesetz NW
Gesetzentwurf Landesregierung

Verfassungsschutzgesetz NW
Änderungsantrag der SPD-Fraktion

Dritter Abschnitt
Parlamentarische Kontrolle

§ 23
Kontrollgremium

(1) Die Landesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde der Kontrolle durch ein besonderes parlamentarisches Gremium. Dieses übt auch die parlamentarische Kontrolle der nach dem Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz angeordneten Beschränkungsmaßnahmen aus. Von seiner Einwilligung zu dem geheimzuhaltenden Wirtschaftsplan werden entsprechende Ausgaben abhängig gemacht.

(2) Das Kontrollgremium übt seine Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode des Landtags solange aus, bis der nachfolgende Landtag ein neues Kontrollgremium gewählt hat.

Dritter Abschnitt
Parlamentarische Kontrolle

§ 23
Kontrollgremium

(1) Die Landesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde der Kontrolle durch ein besonderes parlamentarisches Gremium. Dieses übt auch die parlamentarische Kontrolle der nach dem Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz angeordneten Beschränkungsmaßnahmen aus. Im Haushaltsgesetzgebungsverfahren wird aus zwingenden Gründen des Geheimschutzes die Bewilligung von Ausgaben, die nach einem geheimzuhaltenden Wirtschaftsplan bewirtschaftet werden sollen, von der Einwilligung des Kontrollgremiums zu dem Wirtschaftsplan abhängig gemacht.

(2) unverändert

Verfassungsschutzgesetz NW
Gesetzentwurf Landesregierung

Verfassungsschutzgesetz NW
Änderungsantrag der SPD-Fraktion

§ 25
Unterrichtung

(1) Die Landesregierung unterrichtet das Kontrollgremium umfassend über die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und auf dessen Verlangen über Einzelfälle. Das Kontrollgremium hat Anspruch auf entsprechende Unterrichtung. Auf sein Verlangen sind ihm im Einzelfall die Akten vorzulegen.

(2) Unterrichtung und Aktenvorlage entfallen, soweit diese die Funktionsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörde, im besonderen den Nachrichtenzugang, gefährden könnte.

(3) Das Kontrollgremium kann feststellen, daß der Unterrichtsanspruch nicht oder nicht hinreichend erfüllt und eine weitergehende Unterrichtung erforderlich ist; hiervon kann es dem Landtag Mitteilung machen.

(4) Der Landesrechnungshof unterrichtet das Kontrollgremium über seine Feststellungen bei der Prüfung der Haushaltsrechnung der Verfassungsschutzbehörde.

§ 25
Unterrichtung

(1) unverändert

(2) unverändert.

(3) unverändert

(4) Der Landesrechnungshof unterrichtet das Kontrollgremium nach Maßgabe des § 10 a Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung.

**Landeshaushaltsordnung
Geltende Fassung**

**§ 10 a
Geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten**

(1) Bei Ausgaben, deren Verwendung geheimzuhalten ist, kann der Haushaltsplan bestimmen, daß die Prüfung durch den Landesrechnungshof nach § 12 des Gesetzes über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen vorgenommen wird.

(2) Aus zwingenden Gründen des Geheimschutzes wird die Bewilligung von Ausgaben, die nach einem geheimzuhaltenden Wirtschaftsplan bewirtschaftet werden sollen, im Haushaltsgesetzgebungsverfahren von der Einwilligung zu dem Wirtschaftsplan durch das Gremium nach § 7 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen abhängig gemacht.

§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Landesrechnungshof prüft in den Fällen des Abs. 2 nach § 12 des Gesetzes über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen und unterrichtet das Gremium sowie die zuständige oberste Landesbehörde und den Finanzminister über das Ergebnis seiner Prüfung der Jahresprüfung sowie der Haushalts- und Wirtschaftsprüfung. § 97 Abs. 4 bleibt unberührt.

**Landeshaushaltsordnung
Änderungsantrag der SPD-Fraktion**

**§ 10 a
Geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten**

(1) unverändert

(2) Aus zwingenden Gründen des Geheimschutzes wird die Bewilligung von Ausgaben, die nach einem geheimzuhaltenden Wirtschaftsplan bewirtschaftet werden sollen, im Haushaltsgesetzgebungsverfahren von der Einwilligung zu dem Wirtschaftsplan durch das Gremium nach § 23 des Gesetzes über den Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen abhängig gemacht.

§ 26 Abs. 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen findet entsprechende Anwendung.

(3) unverändert

Die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagene Fassung wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der F.D.P. abgelehnt.

Zu § 3

Mit dem gleichen Stimmenverhältnis wurden die Änderungsanträge von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu § 3 abgelehnt.

Die Fraktion der CDU stellte ihren Formulierungsvorschlag zu § 3 Absatz 1 Ziffer 4 ihres eigenen Gesetzentwurfs - Drucksache 11/5474 (Neudruck) - zur Abstimmung. In Anbetracht der auf Bundesebene gefundenen Kompromisse zur Verbrechensbekämpfung erwartete sie die Zustimmung der SPD-Fraktion. Die Mehrheitsfraktion sieht jedoch grundsätzliche Unterschiede in der Aufgabenstellung des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes und des Bundesnachrichtendienstes. Sie möchte die Aufgabentrennung beibehalten und lehnte den Antrag der CDU-Fraktion gemeinsam mit den Fraktionen der F.D.P. sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Zu § 4

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, diese Vorschrift zu streichen, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der F.D.P. abgelehnt.

Zu § 5

Die Anträge der Fraktion der SPD zu § 5 Abs. 2 wurden mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Damit wurden gleichzeitig die Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dieser Vorschrift als erledigt betrachtet. Im Verlaufe der Beratungen verwies die Sprecherin der F.D.P.-Fraktion noch einmal auf die Auffassung der Mehrheit ihrer Partei zum großen Lauschangriff. Sie müsse die Anträge der SPD-Fraktion - auch zu § 7 - als nicht weit genug gehend ablehnen. Da die Regelungen in § 5 Absatz 2, nach den Worten des Leiters der Verfassungsschutzabteilung eine Präzisierung der Einsatzmittel gegenüber dem Regierungsentwurf, keine Eingrenzung der Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde bedeutet, signalisierte der Sprecher der CDU-Fraktion seine Zustimmung.

Zu § 5 Abs. 3 stellten die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Zielrichtung übereinstimmende Änderungsanträge. Der Antrag der SPD-Fraktion wurde einstimmig angenommen, der der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN damit als erledigt betrachtet.

Zu § 7

Die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der CDU und der F.D.P. abgelehnt, diejenigen der SPD-Fraktion mit ihrer Stimmenmehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, der F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Zu § 8

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu § 8 Abs. 3 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der F.D.P. abgelehnt.

Zu § 10

Die Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der F.D.P. abgelehnt, die Anträge der SPD-Fraktion mit den Stimmen von SPD, CDU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Zu § 11

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu § 11 Abs. 3 wurde bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig angenommen.

Zu § 16

Die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der F.D.P. abgelehnt.

Zu § 17

Die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden mit den Stimmen von SPD und CDU bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

Der Antrag der Fraktion der SPD zu § 17 Abs. 3 wurde mit den Stimmen der SPD und der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU-Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Zu § 18

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hielt ihren Antrag zu § 18 Abs. 1 auch nach dem Hinweis des Leiters der Verfassungsschutzabteilung darauf aufrecht, daß die Vorschrift des Gesetzentwurfs der Landesregierung im Wortlaut der entsprechenden Regelung des § 20 des Verfassungsschutzgesetzes des Bundes entspricht und bei Streichung dieser Vorschrift im Gesetzentwurf der Landesregierung lediglich die Behörden in Nordrhein-Westfalen benachteiligt würden.

Der Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der F.D.P. abgelehnt.

Zu § 20

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem Ziel der Erweiterung des Minderjährigenschutzes wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zu § 23 Abs. 1 und § 25 Abs. 4

Die Änderungsanträge der Fraktion der SPD wurden einstimmig beschlossen.

Zu §§ 24 und 25

Die Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden mit den Stimmen der SPD, CDU und F.D.P. abgelehnt.

Zu Artikel II - Änderung der Landeshaushaltsordnung -

Der Antrag der SPD-Fraktion auf Änderung von § 10 a LHO wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der F.D.P. gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

In der Gesamtabstimmung wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung in der vom Ausschuß für Innere Verwaltung beschlossenen Fassung, d. h. unter Einbeziehung der Änderungsanträge der SPD-Fraktion, als Artikelgesetz mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, der F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 11/5474 (Neudruck) - wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der F.D.P. gegen die Stimmen der CDU-Fraktion - bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - abgelehnt.

1



An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Innere Verwaltung,
Herrn Egbert Reinhard MdL

im Hause

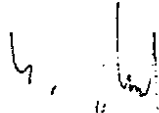
12.8.93

Herrn Jöhle m. d. B.
um weitere Beschleunigung
Re-16.8.

Sehr geehrter Herr Kollege,

hiermit bitte ich Sie, anliegenden Änderungsantrag zu Tagesord-
nungspunkt 2 (VerfassungsschutzG NRW) der Sitzung am 2.9.93
in die Tagesordnung mit aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Roland Appel

Landtag Nordrhein-Westfalen
11. Wahlperiode

Änderungsantrag
der Fraktion Die GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
"Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (-
Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen -VSG NW-) Drs.
11/4743

Der Landtag möge beschließen:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

1.

§ 2 (Zuständigkeit) wird wie folgt geändert:

"(1) Verfassungsschutzbehörde ist das Landesamt für Verfassungsschutz als oberste Landesbehörde. Das Landesamt für Verfassungsschutz untersteht dem Innenministerium.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz und polizeiliche Dienststellen dürfen einander nicht angegliedert werden.

(3) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Land Nordrhein-Westfalen nur im Einvernehmen mit dem Landesamt tätig werden. Ihre Befugnisse bestimmen sich nach diesem Gesetz.

(4) Wird das Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 5 Abs. 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen tätig, so unterrichtet das Landesamt unverzüglich das Innenministerium.

(5) Das Landesamt darf andere Verfassungsschutzbehörden nicht um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist."

2.

§ 3 (Aufgaben) wird wie folgt geändert:

a)

In Abs. 1 Nr. 2. werden nach dem Wort "Tätigkeiten" die Worte "in der Bundesrepublik Deutschland" eingefügt;

b)

In Abs. 1 wird nach dem Wort "vorliegen." angefügt:

"Die Verfassungsschutzbehörde soll die Öffentlichkeit durch zusammenfassende Berichte über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Abs. 1 aufklären. In diesen Berichten sind die Summe der Haushaltsmittel für das Landesamt für Verfassungsschutz, die Gesamtzahl seiner Bediensteten, die Zahl der Observationsgruppen und Vertrauensleute, die Zahl und Orte der Außenstellen der Behörde sowie die Zahl der Maßnahmen nach Art. 10 Grundgesetz anzugeben."

c)

In Abs. 3 Buchstaben a) und b) werden jeweils hinter hinter dem Wort "Verhaltensweisen" die Worte ",die auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder sich in aktiv kämpferischer, aggressiver Weise gegen einen der in Absatz 4 genannten Verfassungsgrundsätze richten und" eingefügt.

d)

Nach Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist die Anwendung körperlichen Zwanges gegen Personen und die gewalttätige Einwirkung auf Sachen."

3.

§ 4 (Amtshilfe) wird gestrichen.

4.

In § 5 (Befugnisse) fallen weg:

a) in Absatz 2 nach dem Wort "anwenden." der Rest des Absatzes;

b) in Absatz 3 nach dem Wort "Quellen" die Worte "oder durch eine behördliche Auskunft".

5.

§ 7 (Besondere Formen der Datenerhebung) wird wie folgt gefasst:

(1)

Die Verfassungsschutzbehörde darf zur heimlichen Informationsbeschaffung, insbesondere zur heimlichen Erhebung personenbezogener Daten, nur folgende nachrichtendienstlichen Mittel anwenden:

1. Inanspruchnahme von Vertrauensleuten, sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten und Gewährspersonen, mit Ausnahme derjenigen, die berechtigt sind, in Strafsachen das Zeu-

gnis aus beruflichen Gründen zu verweigern (§§ 53 und 53 a StPO) über Sachverhalte, auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht bezieht.

2. Einsatz von verdeckt ermittelnden Beamtinnen und Beamten;

3. Observationen;

4. Bildaufzeichnungen und heimliches Mithören sowie Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes außerhalb des Schutzbereiches des Artikel 13 des Grundgesetzes;

5. heimliches Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel;

6. Beobachtung des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen;

7. Beschaffung, Herstellung und Verwendung von Tarnpapieren und -kennzeichen;

8. Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz.

(2)

Bei der Anwendung der Mittel nach Absatz 1 dürfen keine Straftaten außer Verstöße gegen die §§ 82 Abs. 2, 85 Abs. 2, 86 Abs. 1, 86 a, 98, 99, 129a, 267, 271 und 273 StGB begangen werden. Eine Informationsbeschaffung mit den Mitteln nach Absatz 1 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhaltes auf andere, die Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise möglich ist.

(3)

Der Einsatz verdeckter ErmittlerInnen, das heimliche Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel, die längerfristige Observation sowie die Anwendung sonstiger Mittel, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen, bedürfen im Einzelfall der Zustimmung der Innenministerin oder des Innenministers. Das Parlamentarische Kontrollgremium ist in der nächsten nach der Anordnung stattfindenden Sitzung zu unterrichten.

(4) Die näheren Voraussetzungen für die Anwendung der Mittel nach Abs. 1 sind in Dienstvorschriften des Innenministeriums unter Mitwirkung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten umfassend zu regeln.

(5) Maßnahmen nach Absatz 3 sind den Betroffenen mitzuteilen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Informationsbeschaffung geschehen kann. Ist die Mitteilung auch 10 Jahre nach Beendigung der Maßnahme noch nicht möglich, so kann sie unterbleiben. Das Parlamentarische Kontrollgremium ist spätestens drei Jahre nach Beendigung der Maßnahme zu unterrichten, sofern eine Mitteilung an die Betroffenen nicht erfolgt ist."

6.

§ 8 (Verarbeitung personenbezogener Daten) Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

"Die Speicherung von personenbezogenen Daten aus der engeren Persönlichkeitssphäre in Dateien ist unzulässig."

7.

In § 10 (Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten in Dateien) werden in Absatz 3 das Wort "fünf" durch das Wort "drei" und das Wort "zehn" durch das Wort "fünf" ersetzt.

8.

§ 14 (Auskunft) wird wie folgt geändert und neu gefasst:

"(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt auf schriftlichen Antrag der Antragstellerin oder dem Antragsteller gebührenfrei Auskunft über die zu ihrer/seiner Person gespeicherten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung. Auf ihr/-sein Verlangen ist ihr/ihm Akteneinsicht in den Räumen der Behörde zu gewähren und die Anfertigung von Aktenausügen in vertretbarem Umfang auf Kosten der Behörde zu ermöglichen.

(2) Die Auskunfterteilung und das Akteneinsichtsrecht können nur abgelehnt werden, soweit sie die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würden. Die Akteneinsicht kann versagt werden, soweit

1. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der berechtigten Interessen Dritter geheimgehalten werden müssen oder

2. durch die Auskunfterteilung Informationsquellen gefährdet würden oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist.

Die Entscheidung trifft die Behördenleiterin oder der Behördenleiter oder eine von ihm besonders beauftragte Mitarbeiterin oder Mitarbeiter."

Absatz 4 bleibt unverändert.

9.

§ 16 (Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde) wird wie folgt geändert:

a)

Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Staatsanwaltschaften übermitteln alle ihnen bekannten Tatsachen über Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 an die Verfassungsschutzbehörde."

b)

In Abs. 2 werden die Worte "die in Abs. 1 S.1. genannten Stellen" durch die Worte "Gerichte, Behörden und Einrichtungen des Landes, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts" ersetzt.

Am Ende des Absatzes wird angefügt: "Die Ersuchen sind aktenkundig zu machen."

c)

Die Absätze 3 und 4 entfallen, Absatz 5 wird Absatz 3.

10.

§ 17 (Übermittlung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde) wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf Erkenntnisse, die nicht personenbezogen sind, an andere Behörden und Gerichte übermitteln, wenn sie für die Aufgabenerfüllung der empfangenden Stellen erforderlich sind.

(2) Personenbezogene Informationen darf die Verfassungsschutzbehörde übermitteln

1. an die Polizei, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß jemand eine in § 100 a StPO genannte Straftat plant, begangen hat oder wenn es zum Schutz vor Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 erforderlich ist,

2. an Stellen, die mit dem Überprüfungsverfahren nach §

3 Abs. 2 befasst sind,

3. an andere öffentliche Stellen, wenn es zum Schutz vor Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes unverzichtbar ist."

11.

§ 18 (Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes) wird gestrichen.

12.

§ 20 (Minderjährigenschutz) wird wie folgt gefasst:

"Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelt werden, wenn die Voraussetzungen von § 17 Abs. 2 Nr. 1 vorliegen und solange die Speicherung nach § 9 zulässig ist."

13.

§ 24 (Zusammensetzung, Wahl der Mitglieder) wird wie folgt geändert:

a)

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Das Kontrollgremium besteht aus acht Mitgliedern, die der Landtag aus seiner Mitte wählt. Mitglieder der Landesregierung können ihm nicht angehören. Jede Fraktion erhält mindestens einen Sitz. Die Verteilung aller Sitze sowie der Stellen der oder des Vorsitzenden sowie ihrer oder seiner Stellvertreterin oder Stellvertreters bestimmt sich nach der Geschäftsordnung des nordrhein-westfälischen Landtages."

b)

Absatz 2 entfällt, Absatz 3 wird Absatz 2.

14.

In § 25 (Unterrichtung) werden an Absatz 1 als Sätze 4 und 5 angefügt:

"Die Landesregierung gewährt auf Verlangen der parlamentarischen Kontrollkommission ihr insgesamt oder einem ermächtigten Mitglied Akten- und Dateneinsicht vor Ort. Die Kommission hat das Recht, Personen, die von ihr benannt werden, anzuhören."

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Soweit dies erforderlich ist, um vom Bund oder von einem Land erhebliche Nachteile abzuwenden, kann die Landesregierung die Erfüllung eines Verlangens nach Absatz 1 davon abhängig machen, daß die Akten oder sonstigen Unterlagen, in die das Kontrollgremium Einsicht nehmen will, nach der Geschäftsordnung des nordrhein-westfälischen Landtages für vertraulich erklärt werden."

Begründung:

9

Einleitung

Durch den Beitritt der ehemaligen DDR zur Bundesrepublik Deutschland und die politische Neuorientierung der Staaten Osteuropas sind wesentliche Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden der Länder entfallen.

Der "Verfassungsschutz" -ein sprachlicher Euphemismus- hat der politischen Kultur hierzulande insgesamt mehr geschadet, als er vorgeblich der Verfassung und einer immer noch reduzierten Demokratie nützt. Demokratie und Geheimdienste sind prinzipiell unvereinbar, denn Letztgenannte widersprechen dem Prinzip der Transparenz und öffentlichen Kontrolle als wesentlicher Grundlage demokratischer Staatsverfassung.

Eine Kontrolle kann nur sehr eingeschränkt stattfinden gegenüber einer Institution, zu deren auftragsgemäßer Kunstfertigkeit es gehört, ihre eigene Tätigkeit gewerbsmäßig zu verdunkeln. Hieran wird auch das beste Verfassungsschutzgesetz nichts Grundlegendes ändern, Skandale wie in der Vergangenheit, werden sich auch in Zukunft nicht vermeiden lassen.

Statt aus der aktuellen politischen Entwicklung in Europa die naheliegende Konsequenz zu ziehen, den Verfassungsschutz personell und materiell zu verkleinern, werden ihm neue Aufgaben angedient, wie etwa die "Bekämpfung der organisierten Kriminalität", ein Bereich, der schon aus historischen Gründen und wegen des verfassungsrechtlichen Trennungsgebotes zwingend der Polizei vorbehalten bleiben sollte.

Allerdings kann ein einzelnes Land, wegen der Bundeskompetenz über die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, nicht völlig auf eine Verfassungsschutzbehörde verzichten.

Ein Gesetz zur Regelung ihrer Befugnisse muß jedoch folgende Mindeststandards zur Wahrung der Bürgerrechte enthalten:

Enge, klar umrissene Aufgabenbereiche und Eingriffsermächtigungen, strikte Trennung gegenüber dem Polizeibereich, insbesondere dem Staatsschutz, eine effektive parlamentarische Kontrolle und ausreichende Auskunftsansprüche betroffener BürgerInnen.

Der Entwurf der Landesregierung wird diesen Ansprüchen nicht gerecht. Er räumt der Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes deutlich Vorrang vor den Belangen des Datenschutzes ein, verletzt so das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und übernimmt die Mängel des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

Zu den einzelnen Vorschriften:

zu 1.

Um die o.g. strukturelle Trennung zwischen Verfassungsschutz und Polizeibehörde zu fördern, wird der Verfassungsschutz aus dem Innenressort in eine eigene Landesbehörde überführt, ähnlich dem Beispiel anderer Bundesländer.

zu 2.

In Absatz 1 Nummer 2 sollen nur geheimdienstliche Tätigkeiten "in der Bundesrepublik Deutschland" ein Eingreifen des Verfassungsschutzes zulassen, um ein Ausufern infolge unklarer Abgrenzungskriterien zu vermeiden.

Die Verfassungsschutzbehörde, als eine im Verborgenen arbeitende Institution muß die Öffentlichkeit wenigstens über ihre materiellen und personellen Aufwendungen sowie über die Zahl der Eingriffe in das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis informieren. Dies geschieht am besten in Zusammenhang mit ihren Berichten über verfassungsfeindliche Bestrebungen.

Als "Bestrebungen", die eine Beobachtung o.ä. rechtfertigen, kommen nur solche in Betracht, die auf Anwendung von Gewalt gerichtet oder aggressiv-kämpferisch sind (s. § 6 Abs. 4 VerfSchG Schleswig-Holstein und § 4 VerfSchG Niedersachsen). Nur derart erhebliche und, gegenüber Meinungsäußerungen, abgrenzbare Verhaltensweisen lassen ein Einschreiten der Behörde zu.

Um diffuse Subsumtionen unter den Gewaltbegriff des Gesetzentwurfs, wie sie in Anwendung von § 240 Strafgesetzbuch ("Nötigung") durch die Rechtsprechung auftreten, auszuschließen, wird "Gewalt" in Absatz 5 als körperlicher Zwang gegen Personen und gewalttätige Einwirkung auf Sachen beschrieben.

zu 3

Die bestehende Rechtslage wird durch § 4 des RE nicht verändert; die Vorschrift kann daher entfallen.

zu 4.

Die generalklauselartigen "Befugnisse" der Behörde müssen konkret benannt und im Gesetz statt- wie vorgesehen- in einer "Dienstvorschrift", die jederzeit änderbar wäre, geregelt werden. Zu Recht kritisiert der Datenschutzbeauftragte in seiner Stellungnahme die fehlende Normenklarheit und die Unverhältnismäßigkeit des Gesetzentwurfes in diesem Punkt. Der Änderungsantrag benennt die nachrichtendienstlichen Mittel konkret und abschließend in § 7.

zu 5

Der Gesetzentwurf erlaubt das Bespitzeln in der Wohnung "zur Gefahrenabwehr" in § 7 Absatz 2. Dies ist jedoch ureigenste

Aufgabe der Polizei, deren Ermächtigungsgrundlage zudem auch noch enger gefasst ist (§ 18 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 PolG NW).

Auch gestattet der Entwurf den sog. "Großen Lauschangriff" in Wohnungen, also das "Verwanzen" und sogar heimliche Filmaufnahmen. Er geht damit über die, jüngst erweiterten, Befugnisse der Polizei zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität noch hinaus und verletzt das Grundrecht aus Unverletzlichkeit der Wohnung.

Der Änderungsantrag streicht diese Befugnis und knüpft andere schwere Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht an die Zustimmung des Innenministers oder der Innenministerin.

Der oder die Betroffene soll unverzüglich nach Beendigung der Überwachungsmaßnahme hierüber informiert werden. Ist dies auch 10 Jahre danach noch nicht möglich, so kann die Mitteilung unterbleiben. Der Änderungsantrag gleicht insoweit die Frist von 5 Jahren (s. GE) an die zehnjährige Aufbewahrungsfrist in § 10 Abs. 3 GE an.

zu 6.

Intimdaten, wie sie noch vor Jahren etwa in der NADIS-Spezialdatei "P 2" unter den verschlüsselten Adjektiven "gepflegt", "arrogant", "erzählt Witze", "triebhaft", "bisexuell" und vieles mehr, über 16.000 Personen enthalten waren, dürfen in Dateien nicht mehr gespeichert werden, um den engen Persönlichkeitsbereich nicht zu sehr einzuschränken. Die Erwähnung in Akten bleibt unberührt.

zu 7.

Die Speicherfristen des GE werden zugunsten der Betroffenen von 5 auf 3 bzw. von 10 auf 5 Jahre reduziert.

zu 8.

Der Auskunftsanspruch betroffener BürgerInnen wird durch den Gesetzentwurf zu restriktiv gehandhabt. Ohne Akteneinsichtsrecht reduziert er sich auf eine Information, die nur wenig über das hinausgeht, was er/sie ohnehin schon wußte, nämlich observiert worden zu sein.

Der Änderungsantrag räumt das Recht ein, Akteneinsicht zu bekommen, wenn keine gewichtigen Gründe, wie etwa die berechtigten Interessen Dritter oder eine Gefährdung der Informationsquellen, entgegenstehen und folgt damit dem Prinzip der Rechtsweggarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG.

zu 9.

Die generelle Spitzel- und Denunziationspflicht praktisch aller Behörden des Landes, wie sie der GE in § 16 vorsieht, macht

aus der Polizei einen verlängerten Arm des Verfassungsschutzes und umgekehrt und verletzt so das, aus den leidvollen Erfahrungen mit der Gestapo des Dritten Reiches entstandene, Trennungsgebot.

Der Änderungsantrag legt nur den Staatsanwaltschaften die Verpflichtung auf, verfassungsfeindliche Bestrebungen i.S. von § 3 d.E. an die Verfassungsschutzbehörde zu melden.

§ 3 des Entwurfs gestattet der Verfassungsschutzbehörde die Einsicht in amtliche Register, ein Rückschritt gegenüber § 4 a VSG NW, der schon Bedenken begegnete. Die Regelung ist unverhältnismäßig und ihr fehlt die obligate Zweckbindungsklausel; sie sollte daher gestrichen werden.

zu 10.

§ 17 d.E. begegnet in seiner weiten und unklaren Fassung Bedenken. Die Vorschrift wird im Änderungsantrag dahingehend eingeschränkt, daß personenbezogene Erkenntnisse nur unter strengen Voraussetzungen, etwa bei Verdacht einer Straftat, an andere Behörden übermittelt werden können.

Das Zusatzabkommen zum Abkommen der NATO über die Rechtsstellung ihrer Truppen erfüllt die Anforderungen an eine Rechtsgrundlage zur Übermittlung von personenbezogenen Daten an fremde Dienststellen nicht; der Absatz 2 sollte daher entfallen.

zu 11.

Nach den Erfahrungen mit der Staatsschutzdatei "Arbeitsdatei PIOS Innere Sicherheit (APIS)" würde die Regelung in § 18 des GE vermutlich dazu führen, daß auch bei Straftaten mit nur oberflächlichem politischem Bezug Datenübermittlungen an die Polizei erfolgten.

Zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten gibt ohnehin § 17 i.V.m. §§ 5 und 3 bereits der Verfassungsschutzbehörde das Recht, Informationen an die Polizei weiterzugeben. Es werden nämlich regelmäßig alle, in § 18 genannten Straftaten, soweit sie nicht unter § 100 a StPO fallen (§ 17 des Änderungsantrages) von § 3 Absatz 1 erfaßt.

zu 12.

§ 20 d.E. läßt nicht erkennen, worin der, in der Überschrift angekündigte Minderjährigenschutz bestehen soll. Die rein zeitliche Begrenzung läßt die erforderliche Abwägung zwischen den schutzwürdigen Belangen des Jugendlichen und den Aufgaben der Behörde vermissen.

Der Änderungsantrag knüpft auch inhaltliche Bedingungen an die Übermittlung, wobei er sich an § 17 Absatz 2 Nr. 1 (i.d.F.d- .ÄÄ) orientiert, d.h. die Übermittlung nur bei Verdacht einer

Straftat zuläßt.

zu 13.:

Die Besetzung des Gremiums erfolgt durch den Landtag, wobei sichergestellt wird, daß jede Fraktion im Kontrollgremium vertreten ist. Damit soll verhindert werden, daß das Demokratieprinzip und der Wille der WählerInnen durch den Ausschluß einer oder mehrerer Fraktionen unterlaufen werden kann.

zu 14.:

Die Parlamentarische Kontrollkommission erhält das Recht, Vorgänge im Einzelfall auch anhand der in der Behörde befindlichen Akten und Datenbestände zu verfolgen, um Sachverhalte umfassend aufklären zu können. Auch das Recht, Beamte der Behörde oder andere mit der Sache befaßte Personen im besonderen Fall anhören zu können, soll die Kontrolle dieses der Gerichtsbarkeit entzogenen Teils der Exekutive verbessern. Damit werden die Rechte der PKK herausgehoben und rücken in die Nähe von Untersuchungsausschüssen, dem Wehrbeauftragten des Bundes oder dem Petitionsrecht. Dies kommt einem Vorschlag nach, der schon 1969 verlangte, im Parlament einen besonderen Ausschuß mit den Rechten eines Untersuchungsausschusses einzurichten. Mit dieser Regelung wird erreicht, daß nicht mehr nur die Landesregierung Art und Umfang der Unterrichtung der PKK bestimmt. Im übrigen räumt die Bundesregierung gemäß ihrer Erklärung vom 12.3.92 dieses Recht für die PKK des Bundes ein.

zu 15.:

Durch die geänderte Formulierung wird verhindert, daß durch eine Generalklausel ohne hinreichend nähere Bestimmung die Möglichkeit geschaffen wird, der PKK zeitlich oder auf Dauer den Zugang zu Informationen zu einem konkreten Sachverhalt zu verwehren.

